

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Alessandra Daccò

Die Zentralisierung des Konzern-Cash-Managements in Italien

Nr. 106



Institut für Bankrecht

Arbeitspapiere

Die Zentralisierung des Konzern-Cash-Managements in Italien

Dr. Alessandra Daccò,
außerordentliche Professorin,
Università degli Studi, Mailand

INHALT:

1. Einleitung
2. Gründe für die Zentralisierungsentscheidung
3. Bestimmung der Merkmale
4. Das Cash-Management-Abkommen als „Koordinierungsvertrag“ und die Folgebeziehungen
5. Die rechtliche Einordnung der Folgebeziehungen
6. Die Folgebeziehungen, „ordentliches Kontokorrent“ und „Betriebskonto“
7. Anwendung der Untersuchungsergebnisse auf die Kontokorrentverhältnisse
8. Die Verwaltung der Liquiditätsüberschüsse
9. Die Deckung des Liquiditätsbedarfs
10. Die Finanzbeziehungen in der Insolvenzanfechtung
11. Zusammenfassung

1. Einleitung

In den letzten Jahren ist in den großen italienischen Unternehmensgruppen eine verbreitete Tendenz zu verzeichnen, die so genannte Cash-Managementfunktion zu zentralisieren. Die neuen Zentralbereiche sollen in der Lage sein, die Dynamik der kurzfristigen Liquiditätsflüsse zu überwachen, die im Rahmen der Betriebsführung auftreten. Gründe für die Zentralisierung sind Synergieeffekte und quantitätsbedingte Einsparungen, die durch eine zentrale Verwaltung erzielt werden können. Diese Entwicklung ist jedoch mit zahlreichen, komplexen Problemen verbunden. Diesen Problemen muss das Rechtssystem notwendigerweise Rechnung tragen, da von ihrer Lösung die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Einrichtung zentraler Cash-Management-Bereiche abhängen.

Bereits die allgemeinen Fragen, die sich aus der Existenz einer Unternehmensgruppe ergeben, werfen eine Reihe von Problemen auf. Dies gilt insbesondere für ein Umfeld wie das italienische, das durch einen Mangel an sicheren gesetzlichen Regelungen und die dringender werdende Notwendigkeit¹ von Regelungssicherheit geprägt ist, die sich unweigerlich aus der Verbreitung zentralisierter Cash-Management-Systeme in der Praxis ergibt. Hinzu kommen nun spezielle Probleme, die in der italienischen rechtswissenschaftlichen Literatur im Unterschied zu anderen Ländern bisher nicht in angemessener Form berücksichtigt worden sind. Das Ausmaß und die Bedeutung dieser Probleme lassen jedoch keine vertiefte und ausführliche Behandlung im Rahmen dieses Artikels zu. Der Artikel beschränkt sich daher darauf, die charakteristischen Merkmale der Zentralisierung des Cash-Managements herauszuarbeiten, sowie auf eine möglichst detaillierte Beschreibung der komplexen Beziehungen zwischen den Beteiligten sowie auf deren juristische Interpretation. In dieser Hinsicht ist es von besonderer Bedeutung, ob die Vorschriften des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs über „Bankverträge“ auf die Beziehungen zwischen den Konzerngesellschaften angewendet werden können, also in einem Zusammenhang, der nicht in den normalen Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fällt.

2. Gründe für die Zentralisierungsentscheidung

Zunächst kann festgestellt werden, dass die italienische Rechtsordnung kein einheitliches Organisationsmodell für die Ausübung der Cash-Managementfunktion innerhalb von Unternehmensgruppen vorsieht. Generell festzulegen, ob und welche Aufgaben im Bereich des Cash-Managements an zentralen Stellen zu konzentrieren sind, und welche bei den einzelnen Gesellschaften verbleiben, ist insofern nicht

¹ Im Ermächtigungsgesetz für die Gesellschaftsrechtsreform (Gesetz vom 3. Oktober 2001, Nr. 366, veröffentlicht im Bgl. Gesetzblatt vom 8. Oktober 2001, Nr. 234) ist vorgesehen, dass eine spezielle Regelung für Konzerne zu erstellen ist, die gewährleisten soll, dass die Leitungs- und Koordinierungstätigkeit dem Interesse des Konzerns, der Konzerngesellschaften und der Minderheitsgesellschafter entsprechend angepasst ist (Art. 10, Pkt. a) und dass die Entscheidungen infolge einer Einschätzung des Konzerninteresses begründet sind (Art. 10, Pkt. b).

möglich. Es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die die diesbezügliche Entscheidung beeinflussen können.

Dies sind zum Einen interne Faktoren, die von den Strukturen der einzelnen Konzerne abhängen, wie beispielsweise die Art der ausgeübten Unternehmenstätigkeit, die Größe, der Diversifizierungsgrad und der Internationalisierungsgrad des Konzerns. Mit diesen Unterschieden der realen und organisatorischen Merkmale gehen effektiv verschiedene finanzielle Erfordernisse und unterschiedliche Organisationsmodelle einher. Die Entscheidung, das Cash-Management in spezifischen Einrichtungen zu zentralisieren, kann davon abhängen, ob der Umfang der Tätigkeit dazu geeignet ist oder nicht, ein dem aktuellen Stand entsprechendes, spezifisches Know-how zu fördern. Nur bei Vorhandensein einer gewissen „kritischen Masse“ ist die Umstellung auf moderne, zentralisierte Modelle gerechtfertigt, da sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht beträchtliche Investitionen in interne Informatiksysteme, Verwaltungs- und Kontrollmechanismen und Personal erforderlich sind.

Zum Anderen sind externe Faktoren, die von der konjunkturellen Lage der Finanzmärkte abhängen, von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere kommt den sogenannten „Finanzgleichgewichtsbedingungen“ eine bedeutende Rolle bei der Wahl der anzuwendenden Struktur zu. „Bei vorhandenen Spannungen ist der Zentralisierungsgrad des Cash-Managements meistens entsprechend dem typischen *capital-saving*-Verhalten höher. Bei guter Selbstfinanzierungsfähigkeit und leichtem Zugang zu Finanzkrediten auf dem Markt beobachtet man hingegen einen höheren Selbständigkeitsgrad auf der Ebene von *Finanzuntergesellschaften* und Betriebsgesellschaften.“² Allgemein kann festgestellt werden, dass zur Zentralisierung neigende Modelle in einem durch hohe Währungskurs- und Zinssatzschwankungen und starke Instabilität geprägten Umfeld häufiger angewandt werden. Grund dafür ist, dass sie eine große Reaktions- und Anpassungsfähigkeit gewährleisten.

Was die Organisationsphilosophie angeht, ist zwischen zwei Modellen zu unterscheiden. Eine Möglichkeit ist, Cash-Managementfunktionen in den einzelnen Gesellschaften zu dezentralisieren. Die zweite Möglichkeit besteht darin, Cash-Managementfunktionen in der Muttergesellschaft oder in einer speziell dafür gegründeten Gesellschaft zu zentralisieren. Diese extremen Modelle sind jedoch in der Praxis selten, da meistens Organisationslösungen genutzt, die durch eine nur teilweise Zentralisierung oder Dezentralisierung gekennzeichnet sind. Wegen der Vielzahl der für das Cash-Management anwendbaren Strukturen und der Schwierigkeit, allgemein gültige Interpretationsmodelle vorzuschlagen, die die stark diversifizierte Realität in der Praxis abdecken, beschränkt sich die Untersuchung auf die Unternehmensgruppen, in denen Teile des Cash-Managements in einer speziellen Finanzgesellschaft (bzw. Konzernfinanzgesellschaft) zentralisiert wurden, die trotz ihrer Tätigkeit in der Finanzbranche kein Bankinstitut ist und nicht den Regelungen der Artt. 106 ff. des Gesetzesdekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 („*Einheitstext*

² G. BERTINETTI, *La finanza dei grandi gruppi aziendali italiani*, Mailand, 1994, S. 56 f. Hierzu siehe auch E. FOSSATI, *Direzione e controllo nei gruppi aziendali*, Mailand 1990, S. 18.

der Bank- und Kreditgesetze“)³ unterliegt. Das bedeutendste Merkmal der hier untersuchten Konstellation besteht in der Übernahme einer bestimmten Tätigkeit durch die Finanzgesellschaft, nämlich des Managements so genannter „Finanzgleichgewichtsstörungen“, das normalerweise durch jede einzelne Gesellschaft selbst ausgeübt wird. Die geprüfte Organisationsstruktur umfasst sicherlich nicht alle denkbaren Situationen, obwohl wir uns auf die italienischen Unternehmensgruppen beschränkt haben. Dennoch verkörpert sie eine stark verbreitete und für unser Ziel ausreichende Variante. Hervorzuheben ist, dass dieses Modell keinesfalls das Resultat rein theoretischer Überlegungen darstellt. Es ist vielmehr das Ergebnis der angestrebten Rationalisierung der in den italienischen Unternehmensgruppen vorhandenen und sich noch in einer Konsolidierungsphase befindenden Lösungen.

Zu den traditionellen Gründen, ein derartiges Modell anzuwenden, kommen weitere hinzu, die als immer wichtiger für den Wettbewerbserfolg der Unternehmen betrachtet werden. Die infolge der Globalisierung eingetretenen Veränderungen im Szenario der Währungs- und Finanzmärkte haben zu einer Zentralisierung des Cash-Managements in einem Entscheidungs- und Betriebzentrum mit hoher Professionalität geführt. Dieses ist in der Lage, entschieden und unter maximaler Ausnutzung der durch die Größe der Gruppe bedingten Stärke und deren Synergien zu handeln. Die Tendenz der realen Produktmärkte zur Integration und Globalisierung erfordert in zunehmendem Maße die eingehende und gründliche Kenntnis der Finanzmärkte und somit die Spezialisierung des Personals. Das Personal hat über die geeigneten Maßnahmen zur Nutzung der von den genannten Märkten gebotenen Möglichkeiten zwecks bestmöglicher Umsetzung der Konzernstrategie zu entscheiden.⁴

³ In rechtlicher Hinsicht gibt es keine Hindernisse für die Abwicklung der Finanzgeschäfte durch eine gemeinrechtliche Gesellschaft, vorausgesetzt, dass diese Tätigkeit nicht „vorwiegend“ ausgeübt wird und satzungsmäßig vorgesehen ist, dass die Finanztätigkeit der Ausübung der industriellen bzw. kommerziellen Tätigkeit dient (siehe hierzu die Durchführungsbestimmungen des Art. 113 des Gesetzesdekrets 385/1993, die mit dem Dekret des Finanzministers vom 6. Juli 1994 festgelegt wurden, das im ital. Bgl. Gesetzblatt - G.U. - vom 22. Juli 1994, Nr. 170 veröffentlicht wurde). Anders und besonders geartet ist die Situation in der französischen Rechtsordnung. Dort kann das zentrale Cash-Management erstens einer Gesellschaft (entweder der Muttergesellschaft oder einer Ad-hoc-Gesellschaft) ohne spezielle Satzung (Art. 12, Gesetz vom 24. Januar 1984, Nr. 84-86, nun Art. 511-7-3 des *Code monétaire et financier*, sieht die Möglichkeit vor, dass ein Unternehmen "*quelle que soit sa nature*" Finanzgeschäfte innerhalb einer Gruppe abwickelt), zweitens einer Finanzgesellschaft oder einer Konzernbank bzw. schließlich auch drittens einer „wirtschaftlichen Interessenvereinigung“ (*Groupement d'intérêt économique*) anvertraut werden, die gemäß Verordnung 67-821 vom 23. September 1967 gebildet ist und eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, bestehend aus zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, ohne erforderlichen Kapitalbeitrag verkörpert und das Ziel hat, die Wirtschaftstätigkeit unter ihnen zu begünstigen und zu entwickeln oder deren Resultate zu steigern. Siehe u. a. A. CHEVALIER, *La banque de groupe*, in *Les Petites Affiches*, 112, 1988, S. 18 f.; K. OHANA, *Les banques de groupe en France*, Paris, 1991, *passim*; C. GAVALDA, *Les crédits dits intragroupes*, in *Revue de droit bancaire et de la bourse*, 27, 1991, S. 168 f.; C. MOULY, *Les contrats bancaires dans un groupe de sociétés*, in *Les Petites Affiches*, 14, 1994, S. 10; J.S. BERTREL, *Comment gérer la trésorerie dans un groupe?*, in *Droit et Patrimoine*, 41, 1996, S. 48f.

⁴ Siehe hierzu u. a. V. COMITO *La funzione finanziaria*, in AA.VV., *Manuale di Organizzazione Aziendale*, herausgegeben von G. Costa und R.C.D. Nacantelli, 3, Turin, 1997, S. 561 ff. Zur

3. Bestimmung der Merkmale

In dem untersuchten Modell kann nicht von einer vollständigen Zentralisierung der Cash-Managementfunktion die Rede sein, da der Bereich der Planung weiterhin den einzelnen Konzerneinheiten untersteht. Die Finanzbudgets und die Kassenvoranschläge, d. h. die Mittel, aufgrund derer die Konzernfinanzgesellschaft die ein- und ausgehenden Kassenflüsse der einzelnen Gesellschaften ermitteln und ein korrektes Cash-Management im voraus abwickeln kann, werden weiterhin durch die einzelnen Gesellschaften selbst erstellt. Es wird als angebracht betrachtet, die Planung bei den einzelnen Gesellschaften zu belassen, da diese Tätigkeit unter institutionellen Gesichtspunkten in Wechselbeziehung zu den anderen Betriebsfunktionen stehen muss, die innerhalb der einzelnen Unternehmen abgewickelt werden⁵. Auf diese Weise informieren die Gesellschaften die Finanzgesellschaft über ihre Geldeinnahmen und ihren Finanzbedarf, über die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden und Lieferanten sowie über die Inkasso- und Zahlungsdynamik. Zu diesem Zweck stellen sie der Finanzgesellschaft die Finanzbudgets und Kassenvoranschläge zu. Die Finanzgesellschaft konsolidiert diese im Rahmen des Konzernbudgets und -kassenvoranschlags. Damit ist die Finanzgesellschaft in der Lage, die Finanzpositionen des Konzerns für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln und die geeigneten Finanzmaßnahmen, d. h. Maßnahmen zur Deckung der Fehlgelder und/oder zur Anlage der Kassenüberschüsse, zu planen. Im Allgemeinen sollte die Bedeutung des hier dargestellten Informationsflusses hervorgehoben werden. Um ein effizientes Cash-Management zu gewährleisten, muss das zentrale Organ rechtzeitig die Finanzüberschüsse und/oder den Finanzbedarf kennen, damit es die geeigneten Investitions- und/oder Finanzierungsalternativen wählen und die Bildung „unnützer Bestände“ vermeiden beziehungsweise die Bankverschuldung optimieren kann. Denn der Erfolg des Cash-Managements hängt maßgeblich von der Flexibilität und der ständigen Fähigkeit ab, das Finanzprofil der Betriebsvorgänge im voraus zu lenken. Die Planung ist daher von grundlegender Bedeutung für das Cash-Management allgemein und insbesondere für das zentrale Cash-Management innerhalb eines Konzerns. Gewährleisten die Gesellschaften keine korrekte Planung der Kassenflüsse, so ist die Finanzgesellschaft effektiv nicht in der Lage, das voraussichtliche Finanzprofil über einen gewissen Planungszeitraum zu ermitteln und rechtzeitig wirksame Beschaffungs- und/oder Anlagemaßnahmen zu treffen.

französischen Rechtsordnung siehe als jüngste Veröffentlichung C. BLANDIN, *Le cash management à l'heure de l'euro*, in *Banque* 596, 1998, S. 58 f. sowie die Ergebnisse der Studie, die von der *Commission organisation du cash management*, unter der Leitung von E. Blot-Lefevre, erstellt und in *Option Finance*, 559, 1999, S. 27 ff. unter dem Titel „*Trésorerie: comment mettre en place un projet de cash management?*“ veröffentlicht wurde.

⁵ Wie A. BIFFI und S.SALVATORI in *Gestire la tesoreria in una azienda moderna: managerialità più che tecnicismo*, in *Economia & Management*, 5 1998, S. 89 hervorheben, beruht das Finanzbudget auf zahlreichen Betriebsfunktionen, von denen geschätzte und/oder mutmaßliche Voraussagedaten kommen, die dann in Kassenvoranschläge eingehen. Diesbezüglich spricht man von einem Übergang von einer „Funktionslogik“ zu einer so genannten „Prozesslogik“. Schließlich richtet man sich in komplexen Firmensituationen immer auf eine Prozesslogik aus, die die Funktionsbereiche dazu anregt, auf Grundlage einer fortschreitenden Homogenisierung der Ausdrucksformen der Kulturen stets miteinander im Dialog zu stehen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des hier untersuchten Modells die einzelnen Konzerngesellschaften alle für ihre Firmentätigkeit erforderlichen Zahlungen und Inkassovorgänge selbst über ihre Bankkonten vornehmen.⁶ Die

⁶ In einigen Firmengruppen kann sich die Zentralisierung des Cash-Managements auch auf die direkte Abwicklung der Kassenflüsse (Einnahmen und Ausgaben) erstrecken, womit ein zweites Bezugsschema ins Leben gerufen wird. In diesen Fällen gewährleistet die Finanzgesellschaft in Übereinstimmung mit den Mitteilungen der einzelnen Gesellschaften die Ausführung aller Inkasso- und Zahlungsaufträge in deren Namen. Insbesondere erhält die Finanzgesellschaft Gutschriften und Überweisungen von Dritten und nimmt Zahlungen zugunsten der Gläubiger der Gesellschaften vor. Dafür sind keine auf die einzelnen Unternehmen geführten Bankkonten mehr erforderlich, auf deren Grundlage ein so genanntes *cash-pooling*-System betrieben würde, da die Finanzgesellschaft selbst auf (ihren Namen laufende) Konten bei den Banken unterhält, über die sie die Inkasso- und Zahlungsaufträge abwickelt. Damit werden alle Beziehungen zum Kreditsystem zentralisiert. Nur die Finanzgesellschaft unterhält Beziehungen zu den Banken, während die einzelnen Gesellschaften nur Beziehungen zur Finanzgesellschaft haben. Die hier erwähnten (auf den Namen der Finanzgesellschaft geführten) Bankkonten können so eingerichtet werden, dass die gleiche Zahl von Unterkonten wie Konzerngesellschaften gebildet wird, auf denen die entsprechenden Inkasso- und Zahlungsvorgänge gebucht werden, die im Namen der einzelnen Gesellschaften durchgeführt wurden. Diese Einordnung hat jedoch rein buchhalterische Bedeutung. Sie ermöglicht die Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem „Bankposten“, der sich aus den hier erwähnten Inkasso- und Zahlungsvorgängen (so wie er im entsprechenden Bankunterkonto ausgewiesen ist) und dem „Intercompany-Posten“ jeder einzelnen Konzerngesellschaft gegenüber der Finanzgesellschaft (so wie er im so genannten ordentlichen laufenden Konto ausgewiesen ist) ergibt. Die Überweisungen oder die Zahlungen werden nach Abwicklung über die Bank von der Finanzgesellschaft auf das ordentliche Kontokorrent gutgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt, auf dem eben auch entsprechende (aktive oder passive) Zinssätze angerechnet werden. Die Zentralisierung der Kassenflüsse in der Finanzgesellschaft kann zwar einerseits zu Veränderungen führen, die sich auch auf die Beziehungen zu Dritten auswirken, die (insbesondere, wenn es sich um Schuldner handelt) von dieser Veränderung informiert werden müssen, andererseits kann sie aber auch zur Kohäsion der Konzerngesellschaften und zu einem einheitlichen Verhalten gegenüber Ansprechpartnern beitragen, die mehrere Gesellschaften gemein haben. Nicht immer betrachten es die Konzerngesellschaften als angebracht, ein derartiges Bezugsschema anzuwenden, da sie manchmal in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen wirken, die mit voneinander abweichenden Kunden- und Lieferantentypen einhergehen und dementsprechend unterschiedliche Möglichkeiten der Abwicklung von Finanzvorgängen erfordern. In diesem Fall werden die Inkasso- und Zahlungsflüsse direkt von den Betriebsgesellschaften abgewickelt und gehen in die Konten ein, die diese bei einer Bank unterhalten und deren Salden über ein *cash-pooling*-System auf die zentralen Konten der Finanzgesellschaft überschrieben werden können. Schließlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Finanzgesellschaft in einigen Fällen auch mit der Abstimmung der zwischen den Konzerngesellschaften existierenden Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen beauftragt werden kann. In dieser Hinsicht sind, abgesehen vom Einwirken der Bank, zwei getrennte Arbeitsweisen denkbar. Erstens kann die Finanzgesellschaft sofort (d. h. sobald sie den Zahlungs- und oder Inkassoauftrag von den Gesellschaften erhalten hat), den jeweiligen Transaktionsbetrag für jedes einzelne zwischen den Konzerngesellschaften bestehende Verhältnis in den auf den Namen letzterer geführten, so genannten ordentlichen Kontokorrenten verbuchen (so genannte „*Realzeittransaktion*“). Andererseits kann die Finanzgesellschaft auch regelmäßig zu einem feststehenden Termin, im Allgemeinen monatlich oder quartalsmäßig (so genannte „*cut off time*“), die Nettoposten bezogen auf jeweils eine Gesellschaft im Verhältnis zu allen anderen berechnen (das so genannte „*netting multilaterale*“) und die auf diese Weise ermittelten Salden (oder Differenzen) durch entsprechende Vorgänge - Abbuchung oder Gutschrift - auf den Kontokorrenten begleichen, die die Konzerngesellschaften in der Finanzgesellschaft haben (das so genannte „*final settlement*“). Letztgenannte gewährleistet nach Feststellung des passiven oder aktiven Gesamtsaldos jeder Gesellschaft, der deren Position (als Gläubiger oder Schuldner) gegenüber allen anderen Gesellschaften ausweist, die entsprechende Begleichung durch Gutschrift/Abbuchung des jeweiligen Betrags vom ordentlichen Kontokorrent. Im Rahmen dieser Prozedur sind, kurz gefasst,

Finanzgesellschaft hat hingegen die Aufgabe, die Liquiditätsüberschüsse zu verwalten und den Finanzbedarf der Konzerngesellschaften zu decken, der sich aus der Vornahme von Zahlungen und dem Inkasso von Beträgen seitens der Konzerngesellschaften ergibt. Dabei muss sie gegebenenfalls auf dem Markt geeignete Deckungs- oder Investitionsformen (das so genannte „Cash Management“) aushandeln. Zwecks Umsetzung des untersuchten Bezugsschemas sehen die Beteiligten, d. h. die Finanzgesellschaft und die einzelnen Gesellschaften, vor, dass alle Salden (Forderungen bzw. Verbindlichkeiten) auf den von den einzelnen Gesellschaften geführten Bankkonten mittels des so genannten *cash-pooling*-Systems auf das auf den Namen der Finanzgesellschaft geführte Kontokorrent übertragen werden. Das *cash pooling* besteht somit in einem „Automatismus“, bei dem alle Salden der auf die Namen der einzelnen Gesellschaften laufenden Kontokorrente zu einem bestimmten Zeitpunkt (normalerweise am Ende jedes Arbeitstags) auf ein einziges Kontokorrent (ein so genanntes „zentrales Konto“) übertragen werden, das auf den Namen der Finanzgesellschaft geführt wird.⁷ Am Ende jedes Arbeitstages weisen die peripheren Kontokorrente einen flüssigen Buchsaldo (nach Währung) mit einem Nullbetrag aus. Nur das zentrale Konto hat einen signifikanten Aktiv- oder Passivsaldo, der zur Bildung von Aktiv- oder Passivzinsen beiträgt, die zum Abschluss der mit der Bank vereinbarten Buchhaltungsperiode (Quartal, Halbjahr oder Jahr) liquidiert werden müssen.⁸

zwei Phasen zu unterscheiden: erstens die Phase, mit der die Zahl der Geldumsatzvorgänge zwischen den einzelnen Konzernunternehmen reduziert wird (d. h. mittels Berechnung der multilateralen Salden für jede von ihnen); zweitens die Phase, die der Begleichung der Salden (oder Differenzen) dient, die sich aus den Gutschriften oder Lastschriften auf den Kontokorrenten ergeben, die die einzelnen Konzerngesellschaften bei der Finanzgesellschaft führen. Letztere hat somit die Aufgabe, den Konzerngesellschaften eine Dienstleistung zu bieten, die erstens in der Berechnung der (multilateralen) Salden bezogen auf die einzelnen Gesellschaften und zweitens in deren Begleichung durch Gutschrift/Lastschrift auf den Kontokorrenten besteht.

⁷ Die Parteien können vorsehen, dass auf das zentrale Konto erstens jede einzelne Buchung (*remontée des écritures*), zweitens die Aktivsalden (*remontée des soldes créditeurs*) oder drittens die nach dem Valutierungstag zusammengefassten Buchungen (*remontée par date de valeur*) übertragen werden. Siehe hierzu für die italienische Rechtsordnung R. CARRADORI, *Il cash management*, in AA.VV., *Manuale di finanza d'impresa*, Mailand, 1999, S. 504 ff.; für die französische Rechtsordnung: H. de LA BRUSLERIE, *Trésorerie d'entreprise. Gestion des liquidités et des risques*, Paris, 1997, S. 352 f.

⁸ Das im Text beschriebene *cash-pooling*-Verfahren (auch „zero balancing“ genannt) unterscheidet sich vom so genannten „notional pooling“, mit dem die Flüsse ohne reale Bewegung von Finanzfonds oder -mitteln zwischen den einzelnen Kontokorrenten zentralisiert werden können. Die Funktionsweise dieses Verfahrens basiert auf der regelmäßigen Verrechnung (Kompensation) mittels Summierung aller Salden der auf eine Unternehmensgruppe laufenden Konten. Die bei diesem Verfahren berücksichtigten Salden werden in einem einzigen „virtuellen Raum“ konzentriert, um den Nettokassenposten des Konzerns zu ermitteln, der sich am Ende jedes Arbeitstags ergibt. Daran anschließend werden die Aktiv-/Passivzinsen für den täglichen Nettoposten des Konzerns berechnet, wobei nicht auf die einzelnen dezentralisierten Posten eingegangen wird, die offen bleiben, für die jedoch aufgrund der vorher unterzeichneten vertraglichen Vereinbarungen keine Zinsen berechnet werden. Die *notional-pooling*-Verfahren wurden vorwiegend in der angelsächsischen Welt entwickelt, aber ihre Anwendung und folglich ihre Verbreitung sind stark an den gesetzlichen, insbesondere steuergesetzlichen Rahmen und an den Infrastrukturrahmen des Landes gebunden, in dem sie angewandt werden. Für die erforderlichen Bezüge in der italienischen Rechtsordnung siehe CARRADORI, *ebenda*, S. 495 ff.; M. NESSI, *L'accordo di cash pooling nei gruppi societari*, in *Il fisco*, 47, 2000, S. 13976. Was die deutsche Rechtsordnung angeht, siehe U. H. SCHNEIDER, *Das*

Auf diese Weise wird die Gefahr vermieden, dass innerhalb des Konzerns einige Konten überzogen sind und auf anderen gleichzeitig Kassenüberschüsse auftreten, was durch den *spread* zwischen den von den Banken für getrennte Aktiv- und Passivposten berechneten Aktiv- und Passivzinsen zu einer höheren Belastung durch Nettofinanzlasten führen würde. Folglich werden auf dem Bankkonto, das auf den Namen der Finanzgesellschaft geführt wird, alle Kreditlinien (nach Kasse und Unterschrift) zentralisiert, die vorher den einzelnen Konzerngesellschaften gewährt wurden. Auf diesem zentralen Konto wird eine einzige Kreditlinie (die so genannte „Dachkreditlinie“) eröffnet, die auch für die einzelnen peripheren Konten gilt. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kreditlinie einem einzigen Unternehmen, hier der Finanzgesellschaft, zu gewähren und gleichzeitig die laufenden Betriebserfordernisse jeder Konzerngesellschaft, die am *cash pooling* beteiligt ist, zu befriedigen. Die auf dem zentralen Konto verfügbaren Mittel bilden die allen Konzerngesellschaften bereitstehende Liquidität, so dass jede von ihnen täglich im Rahmen des verfügbaren Gesamtbetrages Inkasso- und Zahlungstransaktionen durchführen kann. Um die obigen Ziele zu erreichen, kann es erforderlich sein, Höchstbeträge zur Bestimmung der Verschuldungsgrenze jeder Gesellschaft unter Einhaltung des Gesamtkredits festzulegen, so dass die zentrale Kontrolle der zugeordneten Kreditgrenzen und somit der Tätigkeit der dezentralisierten Einheiten gewahrt wird. Jedes periphere Konto kann somit auf die Abwicklung von Vorgängen innerhalb der vorbestimmten Grenzbeträge eingestellt werden, die als „Betriebshöchstbeträge“ bezeichnet werden.

Um eine noch transparentere Buchhaltung zu gewährleisten, kann des weiteren vorgesehen werden, dass zu jedem peripheren Kontos ein „*Spiegelkonto*“ bzw. ein Konto „*a reflet*“ eingerichtet wird, auf dem die Vorgänge von und zum zentralen Konto spiegelbildlich verbucht werden. Diese Spiegelkonten müssen buchhalterisch als getrennte Kapitel eines einzigen Kontos betrachtet werden. Sie haben keine echte Selbständigkeit, zumindest nicht im Verhältnis des Inhabers zu Dritten.⁹ Infolge der Übertragung der Salden von den peripheren Konten auf das zentrale Konto wird die Finanzgesellschaft gegenüber den einzelnen beteiligten Gesellschaften entweder Gläubiger oder Schuldner. Durch die Übertragung der Aktiv- oder Passivsalden auf das zentrale Konto entsteht innerhalb der Gruppe eine Beziehung zwischen der Finanzgesellschaft und der Inhaberin des peripheren Kontos. Diese Beziehungen werden von der Finanzgesellschaft in einem speziellen, so genannten „ordentlichen

Recht des konzernweiten Cash-Managements, in M. Lutter (Hrsg.), *Handbuch der Konzernfinanzierung*, Köln, 1998, S. 812; E. WEHLEN, *Sonstige Maßnahmen der Konzernfinanzierung. Das Cash-Management im Konzern*, ebenda, S. 759. Für die französische Regelung siehe F. ICHON, *Fusion d'échelles d'intérêts et convention d'unité de compte. Moyens de gestion centralisée de la trésorerie d'un groupe de sociétés*, in *Juris-Classeur Périodique, La Semaine Juridique*, Ausg. E, 38, 1990, S. 527 ff.; C. GAVALDA, ebenda, S. 171 f.; J. S. BERTREL, *La gestion de trésorerie au sein des groupes de sociétés*, in *Revue de jurisprudence de droit des affaires*, 7, 1992, S. 541 f.; C. BLANDIN, ebenda, S. 59 f.; R. CORDERO, *Cash pooling, Chacun sa technique*, in *Management & Finance*, 128, 2001, S. 16 f.; A. ACHARD u. J. RUDERMAN, *Les aspects juridiques et fiscaux du cash pooling*, ebenda, 128, 2001, S. 16 f.

⁹ Siehe diesbezüglich J. L. GUILLOT, in LAMY, *Droit du financement, Formulaire*, Paris, V-100, 1990, S. 18 f.; A. COURET, J. L. GUILLOT und F. PELTIER, *Les conventions de trésorerie intra-groupe*, in *Droit des sociétés, Actes Pratiques*, 4, 1992, S. 2 ff.; H. de LA BRUSLERIE, ebenda, S. 350 f., siehe auch R. CARRADORI, ebenda, S. 536.

Kontokorrent“ eingetragen (verbucht). Die Finanzgesellschaft hat sich verpflichtet, innerhalb ihrer Buchhaltung für jede Konzerngesellschaft ein solches zu eröffnen. Für jedes Kontokorrent haben die Beteiligten zuvor spezielle Zinssätze vereinbart. Einer bestimmten Eintragung auf dem zentralen Kontokorrent folgt daher eine äquivalente, spiegelbildliche Eintragung seitens der Finanzgesellschaft im ordentlichen Kontokorrent.

Schließlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltung der Kassenüberschüsse bzw. des Finanzbedarfs der einzelnen Konzerngesellschaften in dem hier untersuchten Modell einheitlich und zentral durch die Finanzgesellschaft erfolgt. Die Konzerngesellschaften decken ihren Bedarf bzw. legen ihre Überschüsse über die Finanzgesellschaft an und beschränken sich darauf, mit letzterer die für die gegenseitigen Beziehungen innerhalb des Konzerns geltenden Haben- und Sollzinssätze zu vereinbaren. Die Finanzgesellschaft fasst die verschiedenen Posten zusammen und deckt den Konzerngesamtbedarf bzw. investiert die eventuellen Kassenüberschüsse bei Banken oder anderen Finanzvermittlern.¹⁰ Ausschließlich die Finanzgesellschaft verhandelt mit Dritten über die Formen der Deckung des Verwaltungsbedarfs bzw. der Anlage der zeitweiligen und/oder strukturellen Liquiditätsüberschüsse der Konzerngesellschaften. Nur sie tritt gegenüber Banken und anderen Finanzvermittlern als Gegenpartei auf, wobei sie eine beträchtliche Verhandlungskraft erwirbt. Schließlich wird der gesamte Finanzbedarf der Konzerngesellschaften, der nicht durch bereits im Unternehmen vorhandene Ressourcen gedeckt werden kann, seitens der Finanzgesellschaft über den Markt auf „Großhandelsbasis“ gedeckt. Die erlangten Mittel werden dann gemäß dem Finanzbedarf der einzelnen Gesellschaften konzernintern aufgeteilt. Alle Kassenüberschüsse, die nicht konzernintern zur Deckung eventueller Liquiditätsdefizite genutzt werden müssen, werden von der Finanzgesellschaft vermarktet.

¹⁰ Wie R. PENNINGTON in *Bank Finance for Companies, London, 1987*, S. 79, hervorhebt, gibt es verschiedene Gründe, aus denen die Banken das hier behandelte Modell, d. h. die zentrale Kreditbeschaffung durch eine zentrale Gesellschaft (sei es die Muttergesellschaft oder eine andere, speziell dafür gegründete Gesellschaft) gegenüber der externen Finanzierung vorziehen, bei der jede Konzerngesellschaft eigenständig ihren Finanzbedarf deckt. Sowohl im Rahmen der Prüfung, die der Kreditgewährung vorausgeht, als auch bei der nachfolgenden Abwicklung der Beziehungen ist es für die Bank günstiger, die Solvenz der einzigen Gesellschaft, auf deren Namen das Konto läuft, anstelle der Situation jeder einzelnen Konzerngesellschaft zu prüfen. Diesbezüglich siehe auch R. JAMIESON, L. LIVENS, E. MAGRIN, R. NOCK, S. RAYNEY, *Transactions: Group Company Structures*, London, 1995, S. 193 ff.; für die italienische Regelung, M. MIOLA, *Le garanzie intragruppo come attribuzione patrimoniale indiretta tra società*, in *Dir. e giur.*, 1990, S. 202, der hervorhebt, dass auch im Falle der Möglichkeit der eigenständigen Deckung ihres Finanzbedarfs durch die einzelnen Gesellschaften mittels Rückgriff auf Dritte, gegebenenfalls mit Beschaffung der externen Finanzquellen durch die Muttergesellschaft, es dennoch häufig vorkomme, auch entsprechend dem Integrationsgrad des Konzerns, dass die Finanzierung auf einheitliche und zentrale Weise geschehe. In diesem Fall werden die externen Darlehen mit den Banken ausschließlich durch die Muttergesellschaft oder ein anderes Konzernunternehmen vereinbart, dem diese Aufgabe aufgrund seiner speziellen Zuständigkeit für das Finanzwesen zukommt. Die so beschafften Kapitalbeträge werden auf die einzelnen Gesellschaften gemäß deren Bedarf aufgeteilt. Es sei offensichtlich, so fügt Miola hinzu, dass die Konzernfinanzierung für die Banken den Vorteil beinhalte, dass ihre Beziehung auf nur eine Konzerneinheit konzentriert ist, was alle Prozeduren und insbesondere die Prüfungen zur Messung des Solvenzgrads des Schuldners in beträchtlichem Maße vereinfache.

4. Das Cash-Management-Abkommen als „Kordinierungsvertrag“ und die Folgebeziehungen

Im Folgenden sind die komplexen Beziehungen zwischen den Beteiligten, d. h. der Finanzgesellschaft und jeder Konzerngesellschaft, im Rahmen des Cash-Management-Zentralisierungsprozesses zu beschreiben. Zunächst ist festzustellen, dass es in der Praxis eine Vielfalt von Möglichkeiten mit unterschiedlichen operativen Lösungen gibt. Dennoch ist diese Vielfalt, wie bereits erwähnt, auf ein konkretes Bezugsschema zurückzuführen. Bei obigem Schema befasst sich die Finanzgesellschaft mit der Verwaltung der Kassenüberschüsse und der Deckung des Liquiditätsbedarfs der einzelnen Konzernunternehmen. Um ihre Beziehungen zu regeln, schließen die Beteiligten ein spezielles Abkommen ab, das hier vereinfacht als „Cash-Management-Abkommen“ bezeichnet wird. Darin verpflichten sie sich zur Begründung spezieller „Folgebeziehungen“, um ihren Finanzbedarf zu decken und Liquiditätsüberschüsse der Gesellschaft anzulegen. Bedingungen und Modalitäten dazu werden in dem Abkommen festgelegt. Allein dieser kurzen Einführung ist zu entnehmen, dass die Parteien mit dem untersuchten Abkommen einen Vorvertrag schließen wollen, mit dem sie sich zur Begründung von Folgebeziehungen verpflichten, die bereits durch das Abkommen vorgeprägt sind.¹¹ Genauer gesagt, das

¹¹ In der Praxis beschränken sich die Parteien in einigen Fällen darauf, im Abkommen vorzusehen, dass die Finanzgesellschaft die Deckung des Finanzbedarfs und die Anlage der Liquiditätsüberschüsse der einzelnen Konzerngesellschaft gewährleistet und letztere sich ihrerseits verpflichtet, auf sie dafür zurückzugreifen. Die von den Parteien angewandte Formulierung ist derart zweideutig, dass sie sowohl als Vorvertrag oder Rahmenvertrag als auch als der endgültige Vertrag angesehen werden kann, der eine Reihe zukünftiger Leistungen festlegt. Genauer gesagt, könnte man davon ausgehen, dass die Parteien mit Abschluss dieses Abkommens weniger den Abschluss zukünftiger Verträge als vielmehr unverzüglich und direkt mehrere Leistungen im Sinne haben. Mit anderen Worten, die Parteien wollen keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss, sondern zur Leistungserbringung eingehen. Eine klare Unterscheidung dieser beiden Möglichkeiten ergibt sich aus G. OPPO, *I contratti di durata*, in *Riv. dir. comm.*, 1943, I, S. 143 ff. und *ebenda*, 1944, I, S. 17 ff. (daraus zitiert), nun auch in *Scritti giuridici*, III, *Obbligazioni e negozio giuridico*, Padova, 1992, S. 200 f., der zum Beispiel auf den Liefervertrag verweist, in dessen Rahmen der Kunde direkt die Lieferungen und der Lieferer den Preis vereinbaren und keinen Abschluss zukünftiger Verkaufsverträge beabsichtigen. Nach Absicht der Parteien wird die entstehende Verpflichtung zur Leistung nicht auf einen zukünftigen Zeitpunkt verschoben, sondern ist aktueller Gegenstand der Willensäußerung, die auf die Schaffung einer regelmäßigen Leistungsverpflichtung gerichtet ist. Sind die vorangegangenen Erwägungen richtig, so kann man annehmen, dass die Parteien in bestimmten Fällen mit dem Cash-Management-Abkommen weniger zu einem Vorvertrag oder Rahmenvertrag für den Abschluss einer Vielzahl anschließender Verträge als vielmehr zu einem einzigen, endgültigen Vertrag gelangen wollten, aus dem sich die Verpflichtung zur Erbringung verschiedener Leistungen ergibt. Wird der Wille der Parteien auf diese Weise interpretiert, bleibt noch das Problem der Qualifizierung zu lösen (dafür, dass die Einordnung die Voraussetzung für die Qualifizierung bildet, siehe E. BETTI, *Teoria generale del negozio giuridico*, in *Tratt. dir. civ. it.*, geleitet von F. Vassalli, XV, 2, Torino, 1960, S. 86; A. CATAUDELLA, *Sul contenuto del contratto*, Mailand, 1966, S. 92 f.; A. DI MAJO GIAQUINTO, *L'esecuzione del contratto*, Mailand, 1967, S. 208; M. COSTANZA, *Il contratto atipico*, Mailand, 1981, S. 176; F. CARRESI, *Il contratto*, II, in *Tratt. di dir. civ. e comm.*, geleitet von A. Cicu und F. Messineo, fortgesetzt von L. Mengoni, Mailand, 1987, S. 505; R. SACCO, in R. SACCO und G. DE NOVA, *Il contratto*, II, in *Tratt. dir. civ.*, geleitet von R. Sacco, Turin, 1993, S. 371 f.; aus der Rechtsprechung, Kass., 8. April 1981, Nr. 2024, in *Mass. Giur. it.*, 1981, S. 552; Kass., 6. Februar 1982, Nr. 680, in *Mass. Giur. it.*, 1982, S. 179. Zur Kritik an dieser strengen logisch-chronologischen Auffassung vom Verhältnis zwischen Einordnung und Definition siehe hingegen M. CASELLA, *Il*

Cash-Management-Abkommen könnte als Koordinierungsvertrag anzusehen sein, der auf die Organisation und Regelung der nachfolgenden Beziehungen ausgerichtet ist, welche die Parteien bereits bei Abschluss des Abkommens sich verpflichten einzugehen. Mit anderen Worten, das erörterte Abkommen könnte als Vertragsfigur qualifiziert werden, die Wirkungen sowohl eines Rahmenvertrages (d. h. eines Vertrags, mit dem die Parteien den Inhalt eventueller zukünftiger Verträge festlegen) als auch eines Vorvertrags (d. h. jenes Vertrags, mit dem die Parteien sich zum Abschluss zukünftiger Verträge verpflichten) umfasst. Grund hierfür ist, dass das Abkommen nicht nur den Inhalt der zukünftigen Verträge regelt, sondern auch zum Abschluss letzterer verpflichtet.¹² Folglich besteht der Inhalt des erörterten Abkommens erstens darin, eine Verpflichtung zum Abschluss zukünftiger Vertragsverhältnisse zu begründen, und zweitens die rechtliche Ausgestaltung dieser Verhältnisse (Abschlussmodalitäten, Bedingungen, Wirkungen usw.) zu bestimmen.¹³

5. Die rechtliche Einordnung der Folgebeziehungen

Das Hauptproblem ist nun, die Merkmale zu ermitteln, die die einzelnen Folgebeziehungen, die die Parteien im Abkommen sich verpflichtet haben einzugehen, prägen. Dabei sind insbesondere die Merkmale, die bestimmte Vertragstypen charakterisieren, einzubeziehen. Dieses hier zu vertiefende Problem

negozio e l'interpretazione, Mailand, 1961, S. 55; G. SCALFI, *La qualificazione dei contratti*, Mailand, 1962, S. 138; S. PERLINGIERI, *Interpretazione e qualificazione: profili dell'individuazione normativa*, in *Dir. e giur.*, 1975, S. 826 f.).

¹² Die Möglichkeit eines Vertrags, der sowohl die Merkmale eines Vorvertrags als auch die eines regelnden Vertrags aufweist, wurde in Teilen der Literatur und der Rechtsprechung begrüßt. Aus der Literatur siehe E. FINZI, *La riassicurazione e la cessione di portafoglio*, in *Riv. dir. comm.*, 1932, I, S. 656, der hinsichtlich Versicherungsverträgen, insbesondere mit Bezug auf die so genannten Rückversicherungsverträge, von „regelnden Pflicht- und Vorvereinbarungen“ spricht; L. CARIOTAFERRARA, *La forma dei contratti ed i contratti sulle forme*, in *Riv. not.*, 1948, S. 20; M. DOSSETTO, Abschnitt „*Contratto normativo*“, in *Noviss. Dig. it.*, IV, Turin, 1959, S. 665 s.; S. MAIORCA, Abschnitt „*Normativo (contratto)*“, in *Dig. disc. priv., Sez. civ.*, XII, Turin, 1995, S. 213, der hervorhebt: „Die Tatsache, dass die Parteien des regelnden Vertrages im Allgemeinen nicht den Abschluss der besonderen Verträge, sondern vielmehr nur die Abstimmung ihrer zukünftigen Vertragsbeziehungen beabsichtigen, schließt an sich nicht die Möglichkeit aus, dass mit dem regelnden Vertrag auch diese Verpflichtung mit festgelegt wird.“ Aus der Rechtsprechung siehe Kass., 13. Oktober 1953, Nr. 3330, in *Giur. it.*, 1954, I, 1, c. 238; Kass., 4. Mai 1963, Nr. 1101, in *Giust. civ.*, 1964, I, S. 431; Kass., 22. Juli 1966, Nr. 1987, *ebenda*, 1966, I, S. 1892.

¹³ Zu einem der im Text aufgezeigten Schlussfolgerung ähnlichen Resultat gelangte auch der Oberste Gerichtshof (Kass., 27. November 1967, Nr. 2845, in *Foro pad.*, 1969, I, S. 1014), der die Existenz eines so genannten Vorvertrags für nachfolgende Darlehensverträge angenommen hat, der durch die Pflicht eines Vertragsteils geprägt ist, „wiederholt“ auf Basis eines grundlegenden Konsens- und Pflichtverhältnisses Kapital bereitzustellen. Diese Vertragsfigur wäre mit dem grundlegenden, nachweislichen Versprechen später zu gewährenden Gelddarlehen gegen eine Vergütung verbunden, die in einer Verzinsung oder auch in einer Beteiligung an den aus Finanztransaktionen erzielten Gewinnen bestehen könnte. Dieser Vertrag würde sich vom Darlehen insoweit unterscheiden, als er sich auf die Leistung der Übergabe beschränkt, während der Vorvertrag einen Vertrag mit verpflichtendem und Konsenscharakter bildet, der die zukünftigen Darlehen vorbereitet, sich aber von den eigentlichen Darlehensvorverträgen unterscheidet, da letztere eine absolute Übereinstimmung (in Form und Inhalt) zwischen Vorvertrag und endgültigem Vertrag voraussetzen.

ist im Übrigen auch für die Rechtsordnung von Bedeutung. Im hier beschriebenen Modell ergibt sich die interessante Beobachtung, dass die im Rahmen des zentralen Cash-Managements von den genannten Beteiligten begründeten Beziehungen unter vielfältigen und unterschiedlichen Gesichtspunkten bekannten und verbreiteten Einrichtungen in der Bankpraxis ähneln. Zu nennen sind beispielsweise die so genannte „Bankeinlage“ und das so genannte „Korrespondenzkonto“. Dieser Umstand wirft erneut die schwierige, viel diskutierte Problematik des die so genannten „Bankverträge“ prägenden Merkmals einschließlich der subjektiven oder objektiven Abgrenzung des Bankvertrags auf.¹⁴ Die Lösung dieser Fragen hat bedeutende Folgen, was die anwendbaren gesetzlichen Normen betrifft. Würde man die erörterten Verhältnisse als gesetzliche Vertragstypen im Sinne der Artt. 1834-1860 des italienischen BGB [„Über Bankverträge“] einordnen, dann wären die dort enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar anzuwenden. Falls nicht, wäre zu prüfen, ob in entsprechender Weise auf die gesetzlichen Bestimmungen für Bankverträge zurückgegriffen werden kann beziehungsweise ob die für andere Verträge geltenden Vorschriften anwendbar sind. Im Rahmen dieses Artikels ist es nicht möglich, auf dieses Problem im Einzelnen einzugehen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass zwar ein Großteil der Literatur die Auffassung vertritt, dass als subjektives Merkmal die Beteiligung einer Bank erforderlich ist, damit ein Vertrag als Bankvertrag bezeichnet werden kann („subjektive Anknüpfung“). Es besteht jedoch auch eine gewichtige Ansicht, die die zwingende Beteiligung einer Bank am Abschluss eines Bankvertrags bezweifelt („objektive Anknüpfung“).

Hier mag die folgende Anmerkung genügen. Zwar sind Bankverträge zum Großteil Verträge, die eine Unternehmenstätigkeit voraussetzen. Es handelt sich um Massenverträge, d. h. Verträge, die zu einer Reihe gleichartiger anderer Verträge gehören. Damit ist jedoch nicht nachgewiesen, dass das Unternehmen notwendigerweise eine Bank sein muss. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, muss vielmehr gezeigt werden, dass das subjektive Merkmal der Beteiligung einer Bank eine unerlässliche „Bedingung für die Erzielung der Wirkungen“ ist, die das jeweils in Betracht kommende Rechtsgeschäft kennzeichnen.¹⁵ Mit anderen Worten,

¹⁴ Zur Frage der zwingenden bzw. fakultativen Beteiligung einer Bank in Bankverträgen siehe die Diskussion zwischen F. MESSINEO, *Caratteri giuridici comuni, concetto e classificazione dei contratti bancari*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1960, I, S. 323 ff.; ID., *Ancora sul concetto di contratto bancario, ebenda*, 1962, I, S. 483 ff.; ID., *Terzo contributo alla definizione del contratto bancario*, in *Operazioni di borsa e di banca*, 3. Ausgabe., Mailand, 1966, S. 595 ff., der als Erkennungsmerkmal eines Bankvertrages ein objektives Element (d. h. die Gläubigertätigkeit) als ausreichend ansieht und G. MINERVINI, *Banca, attività bancaria e contratti bancari*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1962, I, S. 313 ff.; ID., *Impresa bancaria e contratti bancari, ebenda*, 1966, I, S. 261 ff., der hingegen der Auffassung ist, dass die unerlässliche Voraussetzung dafür, dass ein Bankvertrag als solcher bezeichnet werden kann, in der Beteiligung einer Bank besteht. In dem von Messineo angegebenen Sinn vgl. unter anderem A. PAVONE LA ROSA, *Ambito di applicabilità della disciplina dei contratti bancari e disciplina del negozio misto*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1961, II, S. 333 f.; im Sinne von Minervini siehe hingegen A. FIORENTINO, *Le operazioni bancarie*, 2. Ausgabe., Neapel, 1964, S. 3 ff.; B. LIBONATI, *Contratto bancario e attempata bancaria*, Mailand, 1966, S. 28 ff.; G. DE NOVA, *Il tipo contrattuale*, Padua, 1974, S. 101; G. MOLLE und L. DESIDERIO, *Manuale di diritto bancario e dell'intermediazione finanziaria*, 6. Ausgabe., Mailand, 2000, S. 139 f.

¹⁵ In diesem Sinne V. SANTORO, *Il conto corrente bancario, Art. 1852-1857*, in *Il cod. civ. Commentario*, geleitet von S. Schlesinger, Mailand, 1992, S. 21 f. m. w. N.

nur durch eine Untersuchung der einzelnen Typen beziehungsweise der einzelnen Vorschriften kann festgestellt werden, ob als Voraussetzung für die Anwendung der in Betracht kommenden gesetzlichen Regelung die Beteiligung einer Bank erforderlich ist oder nicht.¹⁶

6. Die Folgebeziehungen, „ordentliches Kontokorrent“ und „Betriebskonto“

Nunmehr sind die Merkmale herauszuarbeiten, die die einzelnen Folgebeziehungen zwischen den Beteiligten kennzeichnen. Diesen Folgebeziehungen liegen die Vereinbarungen des Cash-Management-Abkommens zugrunde. Erst im Anschluss daran können Vorschläge zur typologischen Einordnung unterbreitet werden. Vor Beginn der Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass sich in dem hier erörterten Fall die oben erwähnten Folgebeziehungen in entsprechenden, so genannten „ordentlichen Kontokorrenten“ niederschlagen, die die Finanzgesellschaft in ihrer Buchhaltung für jede Konzerngesellschaft einrichtet.¹⁷ Um zu einer korrekten juristischen Einordnung dieser Konten zu gelangen, ist hervorzuheben, dass der Begriff Kontokorrent in der italienischen Rechtsordnung eine Vielzahl von Bedeutungen haben kann. Hier muss geprüft werden, ob es sich um einen ordentlichen Kontokorrentvertrag gemäß Artt. 1823 ff. des italienischen BGB handelt. Mit diesem verpflichten sich die Parteien, die aus gegenseitigen Überweisungen stammenden Forderungen in ein Konto einzutragen und diese bis zu einem bestimmten Termin oder bis zur Schließung des Kontos als nicht einziehbar oder verfügbar zu betrachten.¹⁸ In Betracht kommt auch eine andere, eigenständige Vertragsart. Nach der Rechtsprechung und einem Großteil der Literatur ist zwingendes Merkmal eines ordentlichen Kontokorrents im Sinne der genannten Vorschriften, dass dem Verhalten der Parteien eindeutig die Verpflichtung zu entnehmen ist, die jeweiligen Forderungen bis zum vereinbarten Termin nicht einzuziehen und nicht darüber zu verfügen.¹⁹ Die einzelnen Forderungen verlieren

¹⁶ So M. PORZIO, *I contratti bancari in generale*, in *Obbligazioni e contratti*, IV, *Tratt. dir. priv.*, geleitet von S. Rescigno, 12, Turin, 1992 (Nachdruck), S. 854; ID., *La banca*, in C. ANGELICI, F. BELLI, G. GRECO, M. PORZIO, M. RISPOLI FARINA, *I contratti delle banche*, Turin, 2002, S. 25 f.

¹⁷ Die Wirksamkeit derartiger Konten wurde eingehend in der französischen Literatur untersucht. Siehe dazu insbesondere S. DESBRIERES und F. MINETTI, *La gestione de trésorerie dans les groupes: avantages et aspects organisationnels de la centralisation*, in *Banque*, 532, 1992, S. 1041.

¹⁸ Nach Ansicht der Experten ist der ordentliche Kontokorrentvertrag ursächlich durch eine Kreditfunktion gekennzeichnet, die sich aus dem gegenseitigen Aufschub der geschuldeten Leistungen ergibt (siehe, unter anderen, C. VIVANTE, *Trattato di diritto commerciale*, IV, Mailand, 1935, S. 222). Diesbezüglich wurde jedoch bemerkt, dass nicht nur die Gegenseitigkeit die Bedeutung der Kreditfunktion beträchtlich einschränkt [F. MARTORANO, Abschnitt „*Conto corrente (contratto di)*“, in *Enc. dir.*, IX, Mailand, 1961, S. 659], sondern, dass der Aufschub der Leistungen weniger auf die Konkretisierung der typischen Kreditverträge als vielmehr auf die Bestimmung eines festen Zeitpunkts in der Entstehung des Verhältnisses ausgerichtet ist, damit die zustehenden Beträge berechnet und liquidiert werden können. In dieser Hinsicht erlangt auch der Aufschub eine funktionelle Rolle zwecks Erreichung eines weiteren praktischen Ziels, das klar darüber hinausgeht [O. T. SCOZZAFAVA, *Il conto corrente ordinario*, in *Obbligazioni e contratti*, IV, *Tratt. dir. priv.*, cit., 12, 1992 (Nachdruck), S. 754 f.].

¹⁹ Siehe diesbezüglich G. CAVALLI, Abschnitt „*Conto Corrente. I) Contratto di Conto Corrente*“, in *Enc. giur. Treccani*, VIII, Rom, 1988, S. 2 m. w. N.

ihren individuellen Charakter nicht. Auch der ursächliche Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften, aus denen sie hervorgegangen sind, geht nicht verloren. Das ordentliche Kontokorrent entspricht somit der gemeinsamen Absicht der Parteien, die gegenseitigen Haben- und Soll-Posten erst zu einem vorbestimmten Termin zu liquidieren. Die Liquidation wird aufgrund der Differenz, d. h. durch eine allgemeine Verrechnung („Kompensation“) aller eingetragenen Aktiv- und Passivposten, vorgenommen. Der Begriff Kontokorrent dient außer als Vertragsfigur auch allgemein zur Bestimmung eines Buchhaltungssystems. Dieses besteht in der Buchung der verschiedenen potentiellen Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Beziehungen zwischen einer Partei und anderen Parteien, damit jederzeit der Aktiv- oder Passivsaldo ermittelt werden kann.²⁰ Das so genannte „Betriebskonto“ ist daher durch die buchhalterische Darstellung der einzelnen Vorgänge mit eventueller Ergänzung der Zinsen und die regelmäßige Berechnung eines Saldos durch Ausgleich der sich gegenüberstehenden Posten gekennzeichnet. Es wird auch als „Soll- und Haben-Konto“ oder als „Korrespondenzkonto“ bezeichnet. Mit dieser Rechtsfigur hat sich auch die Rechtsprechung befasst. Für sie ist das Betriebskonto eine einfache buchhalterische Aufstellung von Soll und Haben, die keiner speziellen rechtlichen Regelung in Verbindung mit der regelmäßigen Begleichung des Kontos unterliege.²¹ Mit der materiellen Buchung und der Erstellung eines Soll- und Haben-Kontos selbst ist demnach nicht bezweckt, von der normalen rechtlichen Regelung der jeweiligen Forderungen- und Verbindlichkeitenansprüche entsprechend der Natur jeder einzelnen Leistung abzuweichen. Nach der Literatur ist der Betriebskonto-Begriff der angeführten Rechtsprechung zu eng, da es nicht korrekt sei, diesem Konto eine rein buchhalterische Funktion zuzuordnen und es als eine buchhalterische Aufstellung ohne rechtliche Bedeutung zu betrachten. Das Betriebskonto zielt vielmehr auf eine echte rechtliche Wirkung ab, nämlich auf den sukzessiven, ständigen Ausgleich gegensätzlicher Soll- und Haben-Posten, die nach und nach im Konto verbucht werden. Grund dafür sei das Ziel der Parteien, die Notwendigkeit von Barausgaben, den so genannten Kassenbedarf, zu beseitigen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.²² Dem Betriebskonto, gleich ob darin die Posten nur einer Partei (einseitiges Konto) oder beider Parteien (gegenseitiges Konto) gebucht werden, würde damit eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zugrunde liegen, die auf die Anerkennung des sich aus diesem Konto ergebenden Saldo zu einem beliebigen Zeitpunkt abzielt. Zwischen den jeweils eingetragenen gegensätzlichen Posten würde ein Ausgleich *ope legis* erfolgen (mit anderen Worten, der Ausgleich würde in dem Moment erfolgen, in dem die Posten in das Konto eingehen).

²⁰ So F. MARTORANO, *ebenda*, S. 660.

²¹ Kass., 28. Februar 1940, Nr. 737, in *Riv. dir. comm.*, 1941, II, S. 35 f.; Kass., 30. März 1942, Nr. 853, in *ReS. Foro it.*, 1942, Abschnitt „*Conto corrente*“, Nr. 3; Kass., 12. August 1966, Nr. 2208, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1967, II, S. 10 ff.; App. Aquila, 26. Juni 1957, *ebenda*, 1958, II, S. 569 f.; App. Genua, 27. Juli 1962, in *Riv. dir. comm.*, 1963, II, S. 407 f.; Gericht Florenz, 24. April 1956, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1956, II, S. 354 f.; Gericht Neapel, 31. Januar 1980, *ebenda*, 1981, II, S. 353 f.

²²G. MOLLE, „*Conto di gestione*“ e contratto di conto corrente, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1958, II, S. 569 f.; ID., *I contratti bancari*, in *Tratt. di dir. civ. e comm.*, zit., XXXV, 1, 4. Ausgabe, 1981, S. 470 f.

Ist dies der Mechanismus, dem das Betriebskonto unterliegt, dann ist hervorzuheben, dass er sich vom ordentlichen Kontokorrent insoweit unterscheidet, als der Ausgleich der Posten, gemäß der herrschenden Lehre, nicht sukzessiv, sondern bei Kontenabschluss erfolgt.²³ Es darf deshalb nicht der speziellen rechtlichen Regelung unterworfen werden, die den letztgenannten Vertrag prägt.²⁴

7. Anwendung der Untersuchungsergebnisse auf die Kontokorrentverhältnisse

Aufgrund der angestellten Erwägungen kann nun die Frage nach der Rechtsnatur des ordentlichen Kontokorrents, das die Finanzgesellschaft in ihrer Buchhaltung für jedes Konzernunternehmen eröffnet, behandelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in der Praxis vorhandene Vielfalt der Beziehungen zwischen den Beteiligten in den verschiedenen Konzernen eine allgemeingültige Definition äußerst erschwert. Allerdings bestehen regelmäßig einige gemeinsame Merkmale, die für die Untersuchung herangezogen werden können. Insbesondere kann festgestellt werden, dass die Finanzgesellschaft zum Tagesende den Saldo des Kontos ermittelt, auf dem die Zinsen (Aktiv- oder Passivzinsen) berechnet werden. Mit anderen Worten, die Konten werden buchhalterisch zu vorbestimmten, regelmäßigen Terminen (Jahr, Halbjahr, Quartal) abgeschlossen, aber am Ende jedes Tages wird der Saldo (Aktiv- oder Passivsaldo) durch fortlaufende Verrechnung der gegenseitigen Posten festgestellt. Im Rahmen der gegenständlichen Kontokorrente scheint somit ein Ausgleich im technisch-juristischen Sinne zwischen den gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen stattzufinden.²⁵ Bezüglich des

²³ So G. MOLLE, "Conto di gestione" e contratto di conto corrente, zit., S. 569 f.; ID., *I contratti bancari*, zit., S. 470 f.

²⁴ In diesem Sinne O. T. SCOZZAFAVA, *ebenda*, S. 750.

²⁵ Nach einem Teil der Rechtsprechung, der insoweit aber widersprochen wird, (siehe, insbesondere, Kass., 16. Mai 1975, Nr. 1924, in *Giur. it.*, 1976, I, 1, c. 644; Kass., 5. Juni 1976, Nr. 2037, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1978, II, S. 321; Kass., 21. Mai 1979, Nr. 2916, in *ReS. Foro it.*, 1979, Abschnitt "Obbligazioni in genere", Nr. 41; Kass., 4. Mai 1981, Nr. 2705, *ebenda*, 1981, zit. Abschnitt, Nr. 41; Kass., 18. Februar 1989, Nr. 982, *ebenda*, 1989, zit. Abschnitt, Nr. 40), hängt bei der rechtlichen Kompensation die die gegenseitigen Schulden löschende Wirkung von der einfachen Koexistenz letzterer ab, da die Aufrechnungseinrede nur eine Handlung ist, mit der eine bereits *ope legis*, unabhängig vom Willen der Inhaber der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten, die Löschung der Schulden festgestellt wird (bzw. mit der man erklärt, auf diese Erscheinung zurückgreifen zu wollen). Überträgt man diese Erwägung auf den vorliegenden Fall, bedeutet dies, dass die Verbindlichkeiten der Finanzgesellschaft und der einzelnen Gesellschaften automatisch gelöscht werden. Man könnte aber auch davon ausgehen, dass für eine wirksame rechtliche Kompensation eine Erklärung seitens der Partei erforderlich ist, die eine solche erreichen will. Das würde bedeuten, dass bei der rechtlichen Kompensation die objektive Tatsache des beiderseitigen Vorhandenseins von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nur eines der Merkmale der rechtlichen Kompensation ist, selbst wenn es sich um das kennzeichnende Merkmal handelt. Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten würden nämlich erst durch die Erklärung einer Partei erlöschen. Diese Erklärung hat daher maßgebliche Bedeutung für die Herbeiführung der löschenden Kompensationswirkung [siehe in diesem Sinne u. a. M. C. DALBOSCO, *La compensazione per atto unilaterale (c.d. compensazione legale) tra diritto sostanziale e processo*, in *Riv. dir. civ.*, 1989, I, S. 363 f.; ID., *La compensazione convenzionale*, *ebenda*, 1996, I, S. 179 s.; M. PETRONE, *La compensazione tra autotutela e autonomia*, Mailand, 1997, S. 64, anhand von S. PERLINGIERI, *Dei modi di estinzione delle obbligazioni diversi dall'adempimento*, im *Comm. del cod. civ.*, herausgegeben von A. Scialoja und G. Branca, sub Art. 1242, Bologna-Rom, 1975, S. 275 f.]. Insoweit könnte man im vorliegenden Fall an

Bankkontokorrents wird die Ansicht vertreten²⁶, dass die Verrechnung gemäß Artt. 1241 ff. italienisches BGB die Selbständigkeit der Verhältnisse voraussetze, aus denen sich die Forderungen und Verbindlichkeiten der Parteien ergeben. Eine Verrechnung im Sinne dieser Vorschriften sei daher nicht möglich, wenn die sich die jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten aus einem einzigen, zwischen den Parteien bestehenden Verhältnis ergeben.²⁷ Diese Auffassung, die von einem Teil der

ein Kompensationsabkommen denken, das von der rechtlichen Regelung des *modus operandi* des Löschungsfalls abweicht (siehe bezüglich dieser Möglichkeit insbesondere M. C. DALBOSCO, *La compensazione convenzionale*, zit., S. 219; die auch von A. PERRONE in *La riduzione del rischio di credito negli strumenti finanziari derivati*, Mailand, 1999, S. 86, Anmerkung 3, aufgegriffen wird.). Konkret könnten die Parteien im Cash-Management-Abkommen vereinbart haben, dass das bloße beiderseitige Vorhandensein der Forderungen zu ihrem automatischen Erlöschen führen soll. Insofern würde die Festlegung der Parteien hinsichtlich des Wirkungsmechanismus von den als rechtsgültig betrachteten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall muss jedoch geprüft werden, ob eine derartige Vereinbarung erstens zulässig ist [diesbezügliche Zweifel äußert beispielsweise M. FOSCHINI, *La compensazione e i rapporti bancari in conto corrente*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1964, I, S. 171 (Anhand von F. MESSINEO, *Manuale di diritto civile e commerciale*, III, 9. Ausgabe, Mailand, 1959, S. 502), der hervorhebt, dass die Notwendigkeit des Kompensationseinwands ein mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängendes, von den Parteien unabdingbares Erfordernis bildet.] und ob es in zweiter Linie als „Kompensationsabkommen“ im Sinne des Art. 1252 Abs. 2 italienisches BGB aufgefasst werden kann und somit zu den Abkommen gehört, die durch die Kompensationsvorschriften erweitert oder beschränkt werden. Diese Überprüfung ist nicht ganz wirkungslos, da die anwendbare Regelung bei Konkursanfechtung im Falle der rechtlichen oder freiwilligen Kompensation völlig anders geartet ist. Während die rechtliche Kompensation als solche nicht anfechtbar ist, geht man bei der freiwilligen Kompensation gemäß Art. 1252 Abs. 2 italienisches BGB davon aus, dass sie Gegenstand einer Anfechtung sein kann, vorausgesetzt, dass sie im so genannten „verdächtigen Zeitraum“ erfolgt ist. Zur Vermeidung derartiger Probleme könnte man die Existenz eines Abkommens annehmen, mit dem sich die Parteien ausschließlich verpflichten, der Konteneintragung *ex ante* den Wert einer Willensäußerung beizumessen, d. h. des Willens, sich der Kompensation zu bedienen. In der Literatur wird darauf hingewiesen (siehe für alle M. FOSCHINI, ebenda, S. 169 f.), dass ein Abkommen einen Fall der rechtlichen Kompensation darstellt, wenn es die Befugnis gestattet, durch die alleinige Konteneintragung auf die Kompensation zurückzugreifen und nicht durch eine seitens der Gegenpartei mitzuteilende Erklärung.

²⁶ Mit spezifischer Bezugnahme auf das Bankkontokorrent siehe aus der Rechtsprechung Kass., 9. Juni 1983, Nr. 3951, in *Giur. it.*, 1983, I, 1, c. 1804; Kass., 12. April 1984, Nr. 2353, in *Foro it.*, 1984, I, c. 2796; Kass., 23. April 1987, Nr. 3919, in *Fallimento*, 1987, S. 1135; Kass., 20. Mai 1997, Nr. 4473, in *Foro it.*, 1997, I, c. 2089; Kass., 21. September 2000, Nr. 12489, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 2001, II, S. 637 ff. Aus der Literatur siehe V. SANTORO, ebenda, S. 117 m. w. N.

²⁷ Die italienische Rechtsprechung ist normalerweise der Auffassung, dass die Kompensation nicht denkbar ist, wenn die Selbständigkeit der Quelle der Forderungen nicht gegeben ist, und dass in diesem Fall nur von einer buchhalterischen Feststellung die Rede sein kann. Genauer gesagt, es wird erklärt, dass „die Kompensation im eigentlichen Sinne des Wortes die Selbständigkeit der beiden Forderungen voraussetzt, woraus folgt, dass sich die Frage bei einem einzigen, wenn auch komplexen Verhältnis auf eine einfache Berechnung des Solls und Habens beschränkt, während weder die Prozessregeln noch die substantiellen Regeln angewandt werden können, die für die Kompensation im fachspezifischen Sinne gelten“ (Kass. 26. Januar 1980, Nr. 646, in *Rep. Foro it.*, 1980, Abschnitt „*Obbligazioni in genere*“, Nr. 40; Kass., 6. Februar 1987, Nr. 1245, ebenda, 1987, zit. Abschnitt, Nr. 30; Kass., 16. Januar, Nr. 301, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1989, II, S. 298; Kass., 7. Oktober 1991, Nr. 10447, in *Rep. Foro it.*, 1991, Abschnitt „*Agenzia*“, Nr. 47; Kass., 18. Dezember 1995, Nr. 12905, ebenda, 1995, Abschnitt „*Obbligazioni in genere*“, Nr. 62; Kass., 5. Mai 1995, Nr. 4873, ebenda, 1995, zit. Abschnitt, Nr. 61; Kass., 23. Januar 1996, Nr. 479, ebenda, 1996, zit. Abschnitt, Nr. 40; Kass., 13. September 1997, Nr. 9137, ebenda, 1997, zit. Abschnitt, Nr. 45; Kass., 11. März 1997, Nr. 2171, ebenda, 1997, zit. Abschnitt, Nr. 46; Kass., 23. April 1998, Nr. 4174, ebenda, 1998, zit. Abschnitt, Nr. 50; Kass., 12. April 1999, Nr. 3564, ebenda, 1999, zit. Abschnitt, Nr. 53). Schließlich

Lehre abgelehnt wird²⁸, scheint im vorliegenden Fall, in dem die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen aus verschiedenen Verhältnissen zwischen den Parteien hervorgehen, nicht gegen die Anwendung der genannten Vorschriften zu sprechen. Genauer gesagt, resultieren die Verbindlichkeiten der Finanzgesellschaft gegenüber der Konzerngesellschaft aus den Beziehungen, durch die letztere der erstgenannten die Verwaltung ihrer liquiden Mittel anvertraut. Dagegen stammen die Verbindlichkeiten der Konzerngesellschaft gegenüber der Finanzgesellschaft aus den Beziehungen, aufgrund derer letztere den Finanzbedarf der erstgenannten deckt. Die Konfiguration einer laufenden Verrechnung der gegenseitigen Posten im Rahmen des hier erörterten Kontokorrentverhältnisses setzt des weiteren voraus, dass auf keinen Fall die Merkmale der „Uneinziehbarkeit“ und „Nichtverfügbarkeit“ der jeweiligen Forderungen vorliegen, die das ordentliche Kontokorrentverhältnis kennzeichnen. Insofern könnte das gegenständliche Verhältnis als Betriebskonto und nicht als ordentliches Kontokorrent gemäß Artt. 1823 ff. des italienischen BGB anzusehen sein.²⁹

8. Die Verwaltung der Liquiditätsüberschüsse der Konzerngesellschaften

Um auf die zwischen den Beteiligten bestehenden Vertragsbeziehungen und auf die Bestimmung der sie ausmachenden Merkmale zurückzukommen, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Finanzgesellschaft gemäß den Bedingungen des Cash-Management-Abkommens verpflichtet, Rechtsbeziehungen einzugehen und die Liquiditätsüberschüsse der jeweiligen Gesellschaft zu den Bedingungen zu verwalten, die im Abkommen selbst vorgesehen sind. Um diese vertragliche Absicht umzusetzen, vereinbaren die Parteien, dass alle Aktivsalden auf den Bankkonten der Gesellschaft über ein *cash-pooling*-System auf das so genannte zentrale

unterscheidet die Rechtsprechung in Abhängigkeit von der vorhandenen (oder nicht vorhandenen) Selbständigkeit der Forderungsquellen zwischen der Kompensation und der allgemein als Buchhaltungssaldo bezeichneten Erscheinung.

²⁸ Bezüglich anderer Auffassungen siehe u. a. E. MERLIN, *Compensazione e processo*, II, *Il giudicato e l'oggetto del giudizio*, Mailand, 1994, S. 176 ff.; F. NAPPI, *Contributo alla teoria della compensazione. Per una rivisitazione dell'istituto in una prospettiva transnazionale*, Turin, 1999, S. 96 ff.

²⁹ Zu derselben Schlussfolgerung gelangt auch die überwiegende französische Literatur, die feststellt, dass der ordentliche Kontokorrentvertrag zwar in der Lage ist, die Vorgänge zu beschreiben, die zwischen den einzelnen Beteiligten im Rahmen der Zentralisierung des Cash-Managements abgewickelt werden, dass diese Bezeichnung jedoch nicht voll und ganz den Willen der Parteien widerspiegelt und nicht unbedingt den Abwicklungsmodalitäten dieses Verhältnisses entspricht (siehe J. L. GUILLOT, *La centralisation automatique de trésorerie*, in *Revue de Jurisprudence Commerciale, Numéro Spécial, La Trésorerie et le financement des entreprises*, 11, 1989, S. 62; ID., in LAMY, *Droit du financement*, zit., S. 22; P. SCHEVIN, *Les aspects juridiques de l'organisation financière: les cas du "pooling" et du "netting"*, in *Revue Française de Compatibilité*, 232, 1992, S. 42; A. COURET, J. L. GUILLOT und F. PELTIER, *Les conventions de trésorerie intra-groupe*, in *Droit des sociétés, Actes Pratiques*, 4, 1992, S. 3; G. KOLIFRATH, *Les risques juridiques liés à la mise en place d'une centralisation de trésorerie au sein d'un groupe de sociétés*, in *Banque & Droit*, 47, 1996, S. 10). Diesbezüglich siehe auch I. URBAIN-PARLEANI, *Les comptes courants d'associés*, Paris, 1986, *passim*, die bei der Untersuchung der Darlehen, die zwischen den Konzerngesellschaften existieren und in entsprechenden Konten verbucht werden, die Konfiguration eines ordentlichen Kontokorrents ausschließt.

Kontokorrent der Finanzgesellschaft überwiesen werden.³⁰ Die soeben erläuterten Vorgänge scheinen normale Bankgirovorgänge zu sein, durch die ein gewisser Geldbetrag seitens der Bank von einem Konto auf ein anderes überwiesen wird. Bevor das Rechtsverhältnis bestimmt wird, das zwischen der Finanzgesellschaft und der Konzerngesellschaft infolge der hier erwähnten Überweisungen entsteht³¹, ist auf folgendes hinzuweisen. Obwohl beim Bankgiro die Vermögensübertragung ohne eigentliche Geldbewegung durch einfache Lastschrift und entsprechende Gutschrift dieser Summe auf dem Kontokorrent jedes der beiden Vertragspartner seitens einer normalen Bank erfolgt, handelt es sich nach herrschender Meinung um einen Realvertrag. Das Bankgiro hat zwar nicht die gleiche, aber indirekt eine ähnliche Wirkung wie die Übergabe. Es ist deshalb geeignet, einen Realvertrag zu begründen, d. h. einen Vertrag, der durch einfachen Konsens zustande kommt, aber dennoch die Übergabe der Sache erfordert (wie beim Einlagevertrag bzw. beim Darlehensvertrag).³²

³⁰ Einer bestimmten Eintragung im zentralen Kontokorrent folgt eine äquivalente Buchung (auch wenn diese spiegelbildlich erfolgt) seitens der Finanzgesellschaft auf dem so genannten ordentlichen Kontokorrent.

³¹ Die französische Literatur hat mehrmals die Schwierigkeiten betont, die hinsichtlich der Bestimmung der Rechtsstellung der Parteien im Rahmen eines Konzerns mit zentralem Cash-Management bestehen. Siehe diesbezüglich J. L. GUILLOT, *La centralisation automatique de trésorerie*, zit., S. 61; ID., in LAMY, *Droit du financement*, zit., S. 21; P. SCHEVIN, *ebenda.*, S. 41; A. COURET, J. L. GUILLOT und F. PELTIER, *ebenda.*, S. 3 f.; G. KOLIFRATH, *ebenda.*, S. 10. Auch in der deutschen Rechtsordnung ist die juristische Natur des Verhältnisses umstritten, das zwischen den Parteien infolge eines Bank-cash pooling entsteht. Siehe insbesondere den Beitrag von V. J. MAKOWSKI, *Cash-Management in Unternehmensgruppen. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen der zentralen Konzernfinanzierung*, Berlin, 2000, S. 45 ff. m. w. N.

³² In Literatur und Rechtsprechung verbreitet sich immer stärker die Meinung, dass die Lieferung/Übergabe, die nach italienischer Doktrin für den Abschluss eines Vertrags (zum Beispiel eines Darlehens- oder Einlagevertrags) erforderlich ist, durch Gutschrift auf dem Konto erfolgen kann, da es ausreicht, dass der vertragsgegenständliche Betrag zur rechtlichen Verfügbarkeit des Darlehensnehmers gestellt wird: siehe u. a. E. SIMONETTO, *I contratti di credito*, Padua, 1953, S. 398 f.; F. CARRESI, *Il comodato. Il mutuo*, in *Tratt. dir. civ. it.*, cit., VIII, 2 Ausgabe., 1957, S. 135 (der jedoch von der Voraussetzung ausgeht, dass das Darlehen ein Konsensvertrag ist); G. SANTINI, Abschnitt "Giroconto", in *Noviss. Dig. it.*, VII, Turin, 1965, S. 862; A. GALASSO, *Mutuo e deposito irregolare*, Mailand, 1968, S. 188 f.; F. MESSINEO jr., *Brevi note in tema di finanziamento mediante annotazione in conto*, in *Foro pad.*, 1969, I, S. 865 f.; F. GIORGIANNI, *I crediti disponibili*, Mailand, 1974, S. 289, Anmerkung 141; G.F. CAMPOBASSO, *Bancogiro e moneta scritturale*, Bari, 1979, S. 6 und 243; V. ALLEGRI, *Credito di scopo e finanziamento bancario alle imprese*, Mailand, 1984, S. 81; G.B. PORTALE, *Delegazione allo "scoperto" e revocatoria fallimentare*, in *Giust. civ.*, 1984, II, S. 451 f.; A. CASTIELLO D'ANTONIO, *La categoria della realtà nei depositi interbancari internazionali*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1986, II, S. 162 f.; A. SCIARRONE ALIBRANDI, *L'interposizione della banca nell'adempimento dell'obbligazione pecuniaria*, Mailand, 1997, S. 22, Anmerkung 42. Aus der Rechtsprechung siehe Kass., 15. März 1965, Nr. 438, in *Mass. Giust. civ.*, 1965, Nr. 211; Kass., 3. April 1970, Nr. 896, in *Giust. civ.*, 1970, I, S. 1385; Kass., 3. August 1973, Nr. 2251, in *Mass. Foro it.*, 1973, Nr. 643; Kass., 8. März 1977, Nr. 950, in *Giur. comm.*, 1977, II, S. 458 ff.; Kass., 23. März 1978, Nr. 1422, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1979, II, S. 396; Kass., 9. Mai 1991, Nr. 5193, in *Foro it.*, 1992, I, c. 152; Kass., 12. Oktober 1992, Nr. 11116, in *Corriere Giuridico*, 1992, S. 1329, mit beipflichtender Anmerkung von V. CARBONE, *Mutuo, "traditio rei" e strumenti alternativi alla consegna*; Kass., 15. Juli 1994, Nr. 6686, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1996, II, S. 41, mit beipflichtender Anmerkung von R. TETI, *In tema di consegna del mutuo*; Anh. Cagliari, 21. Juni 1958, in *Rass. Giur. sarda*, 1959, S. 59; Anh. Neapel, 24. September 1965, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1967, II, S. 401; Trib. Pescara, 22. Dezember 1967, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1968, II, S. 290. Im entgegengesetzten Sinn siehe hingegen FRAGALI, *Del mutuo*, im *Comm. del cod. civ.*, zit.,

Nachdem dies geklärt wurde, ist die Art des Vertragsverhältnisses zu bestimmen, das die Parteien mit der obigen Überweisung von Beträgen einzugehen beabsichtigten.³³ Diesbezüglich muss betont werden, wie schwierig (*rectius impossibile*) es ist, eine Bankeinlage gemäß Artt. 1834 ff. italienisches BGB zu definieren. Nach der überzeugendsten Ansicht kann man von Bankeinlagen sprechen, wenn die Ersparnisbeschaffung mit einer Kreditgewährung gemäß den spezifischen bankrechtlichen Vorschriften verbunden ist. Damit wird gesichert, dass das Interesse der Deponenten an der Rückerstattung nicht mehr durch die materielle Verwahrung garantiert ist, sondern dadurch, dass die Vorschriften eingehalten werden, die den Bankinhaber zum Einbehalt nur eines bestimmten Anteils der erhaltenen Einlagen in seinen Kassen verpflichten. Dieser Anteil gewährleistet unter normalen Bedingungen die Rückerstattung der Beträge an jene Deponenten, die diese verlangen.³⁴ Mit anderen Worten, gerade die Einhaltung der spezifischen Bankregeln ermöglicht es der Bank, stets zur Erfüllung der Forderungen des Deponenten in der Lage zu sein. Das ist keine einfache Sachlage, sondern eine rechtliche Konstruktion, durch die der Kredit des Deponenten „verfügbar“ wird. Das bedeutet, dass der Kredit Ausdruck der Zahlungsbereitschaft des Schuldners ist. Diese konkretisiert sich in der Rückerstattungsbefugnis, die der Deponent hinsichtlich seiner der Bank anvertrauten Beträge hat.³⁵ Mit diesem Vertrag versichert sich der Deponent somit, die

sub Art. 1813 - 1822, 1966, S. 157, nach dem bei der Buchung im Kontokorrent nicht einmal für einen Moment die reale Übergabewirkung erzielt werde und auch nicht von einer symbolischen Übergabe die Rede sein könne, da der eigentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts nichts anderes als ein Anspruch auf Verfügbarkeit bzw. das typische Extrem des Kontokorrents oder des Akkreditivs sei. G. GIAMPICCOLO, Abschnitt „*Mutuo (diritto privato)*“, in *Enc. dir.*, XXVII, Mailand, 1977, S. 458, der meint, dass es sich um einen atypischen Konsensvertrag handle (und damit seine Meinung bezüglich dessen ändert, was er in *Comodato e mutuo*, in *Tratt. di dir. civ.*, geleitet von G. Grosso und F. Santoro-Passarelli, V, 7, Mailand, 1972, S. 80 zum Ausdruck gebracht hat). Aus der Rechtsprechung siehe Kass., 12. Januar 1968, Nr. 76, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1968, II, S. 184 f.; Kass., 13. Dezember 1969, Nr. 3956, in *Giust. civ.*, 1970, II, S. 165; beide sind durch die Unzulässigkeit einer rein symbolischen Übergabe des Betrags begründet.

³³ Es muss des weiteren darauf hingewiesen werden, dass sich der gegenständliche Fall auch dadurch auszeichnet, dass die „Übergabe“ an einen vom Gläubiger benannten Dritten (d. h. die Finanzgesellschaft) und nicht direkt an den Gläubiger erfolgt. Außerdem wird diese nicht seitens des Schuldners, sondern durch einen Dritten (d. h. die Finanzgesellschaft) vorgenommen, der von letzterem beauftragt wurde, die *traditio* auszuführen. Diese Umstände behindern jedoch gemäß der überwiegenden Literatur nicht die Erzielung der Übertragungswirkung zwischen den Parteien. Siehe dazu statt aller A. GALASSO, *op. cit.*, S. 165 e 183 ff.

³⁴ Nach der überwiegenden Literatur ist das Bankdepot durch das erforderliche Mitwirken einer Bank als Depositar gekennzeichnet: siehe C. GIANNATTASIO, *Vent'anni di giurisprudenza sui contratti bancari*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1962, I, S. 267; B. LIBONATI, *Contratto bancario e attività bancaria*, zit., S. 75; N. SALANITRO, *Problemi in tema di depositi bancari*, in AA.VV., *Le operazioni bancarie*, herausgegeben von G. B. Portale, I, Mailand, 1978, S. 361 f.; G. MOLLE, *I contratti bancari*, zit., S. 118; G. F. CAMPOBASSO, *I depositi bancari*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1988, I, S. 164; ID., Abschnitt „*Deposito. III) Deposito bancario*“, in *Enc. giur. Treccani*, X, Rom, 1988, S. 1; P. FERRO-LUZZI, *Lezioni di diritto bancario*, Turin, 1995, S. 145; G. MOLLE und L. DESIDERIO, *Manuale di diritto bancario e dell'intermediazione finanziaria*, zit., S. 154.

³⁵ So G. MOLLE, *I contratti bancari*, zit., S. 121. Siehe diesbezüglich auch F. GIORGIANNI, *ebenda*, S. 138 ff. und 221 ff., der hervorhebt, dass der Gläubiger bei Bankeinlagen weiß, dass er mit dem Erbringen der Leistung (und somit mit der Möglichkeit der Rückerstattung bzw. Erstattung des Geldbetrags), wenn er dies wünscht, rechnen kann. In ökonomischer Hinsicht ist es folglich so, als stehe ihm der Betrag (materiell) stets zur Verfügung. Letztgenannter Umstand, so fügt Giorgianni hinzu, beruhe nicht nur auf der Art des Schuldners (Bank), sondern berücksichtige sowohl die

deponierten Beträge jederzeit zurückgezahlt zu bekommen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Vertrag mit einer Bank geschlossen wird, die speziell zu diesem Zweck besonderen Kontrollen unterliegt.³⁶ Wendet man die vorangegangenen Erwägungen auf die uns interessierende Konstellation an, kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Bankdepots im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Es geht hier nämlich nicht darum, die bankspezifischen Regeln bei Nutzung der eingelegten Beträge einzuhalten, welche die Liquidität und Solvenz der Bank gewährleistet. Somit kann das von den Parteien eingegangene Rechtsverhältnis nicht als Bankdepot angesehen werden.³⁷

Da eine Einordnung als Bankdepot auszuschließen ist, muss nun festgestellt werden, ob infolge der oben erwähnten Bankgirotransaktion die Entstehung eines irregulären Depotvertrags beziehungsweise eines Darlehensvertrags in Verbindung mit den jeweils anwendbaren Vorschriften angenommen werden kann.³⁸ Die Möglichkeit, dieses Verhältnis richtig einzuordnen, unterliegt notwendigerweise einerseits einer empirischen Untersuchung der konkreten Einzelfälle. Andererseits ist sie stark durch die schwierige und widersprüchliche Bestimmung sicherer Typendifferenzierungsmerkmale zwischen irregulärem Depot und Darlehen gekennzeichnet. Nach allgemeiner Ansicht können diese Merkmale nicht auf struktureller Ebene und nicht hinsichtlich der wesentlichen typischen Rechtsfolgen erfasst werden. Aus den entsprechenden, definierenden Bestimmungen geht nämlich klar hervor, dass beiden Fällen der Übergang des Eigentums des übertragenen Geldbetrags auf den *accipiens* und die Übernahme der Verpflichtung zur Rückerstattung des *tantundem eiusdem generis* seitens des letzteren gemein ist. Die Merkmale müssen vielmehr unter Bezugnahme auf die beiden Verträgen gemeinsame Funktion abgeleitet werden, die einerseits in der Verwahrung und andererseits im Kredit besteht.³⁹ Beim irregulären Depot kann man keinesfalls in bankspezifischer Hinsicht von einer Verwahrungsfunktion sprechen, da es nach der

besondere Organisation der Banken als auch die spezifischen Vorschriften sowie die besonderen Kontrollen, Einschränkungen und Pflichten, denen der Gesetzgeber die Banktätigkeit insbesondere in den Fällen unterwirft, in denen diese sich in der Beschaffung von Ersparnissen konkretisiert.

³⁶ In diesem Sinne G. FERRI, Abschnitt "*Deposito bancario*", in *Enc. dir.*, XII, Mailand, 1964, S. 279. Siehe diesbezüglich auch G.F. CAMPOBASSO, *I depositi bancari*, zit., S. 168.

³⁷ Im hier untersuchten Fall fehlt des weiteren jene Voraussetzung (d. h. die Eingliederung der einzelnen Rechtsgeschäfte in eine *Masse* von Beschaffungstätigkeiten, die mit den Anlagetätigkeiten verbunden sind), die G.F. CAMPOBASSO, *I depositi bancari*, zit., S. 168, zur Auffassung geführt hat, dass das Bankdepot (auch) eine Kreditfunktion im Interesse der Bank habe. Auch B. LIBONATI, *Contratto bancario e attività bancaria*, zit., S. 73 f., hebt hervor, dass der Bankdepotvertrag nicht nur Interessen des Deponenten, sondern auch die des Depositors befriedige, denn die Masse der Einlagen ermögliche es dem Depositar, durch die Investition der Kapitalbeträge, die dem durchschnittlichen Einlagenbestand entsprechen, einen Nutzen zu ziehen, der bei einem Einzelvertrag undenkbar wäre.

³⁸ Das in der Ausarbeitung behandelte Thema wurde auch in der deutschen Rechtsordnung (siehe statt aller U. H. SCHNEIDER, *Das Recht des konzernweiten Cash-Managements*, zit., S. 810) und in der französischen Rechtsordnung untersucht (siehe C. GAVALDA, *Les crédits dits intragroupes*, zit., S. 169; C. MOULY, *Les contrats bancaires dans un groupe de sociétés*, zit., S. 10 f.; A. COURET, J. L. GUILLOT e F. PELTIER, *ebenda*, S. 3; G. KOLIFRATH, *ebenda*, S. 10).

³⁹ G. F. CAMPOBASSO, *I depositi bancari*, zit., S. 166 ff.; ID., Abschnitt "*Deposito. III) Deposito bancario*", zit., S. 2. Siehe diesbezüglich auch A. DALMARTELLO und G. B. PORTALE, Abschnitt "*Deposito (diritto vigente)*", in *Enc. dir.*, XII, Mailand, 1964, S. 251 f.; F. GIORGIANNI, *ebenda* S. 219 und 233.

Übereignung keinen Sinn hätte, eine eigene Sache zu verwahren.⁴⁰ Dennoch wurde hervorgehoben, dass beim irregulären Depot die Übereignung des Geldes bzw. der anderen fungiblen Sachen durch den Deponenten an den Depositar der Gewährleistung einer *Sicherheitsfunktion* diene, da dem Deponenten garantiert werde, dass er genau das Äquivalent von dem erhält, was er übertragen hat.⁴¹ Bei Übereignung der fungiblen Sachen oder des Geldes an den Depositar werden diese allen potentiellen schädlichen Ereignissen entzogen, unabhängig davon, ob sie durch einen ihnen eigenen Tatbestand oder durch Zufall verursacht werden.

Schließlich besteht in der Literatur fast völlige Einigkeit über die Unterscheidung des irregulären Depots vom Darlehen in funktioneller Hinsicht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Parteien mit dem erstgenannten Vertrag die Befriedigung eines wesentlichen Sicherheitsinteresses des *tradens* anstreben, während beim Darlehen die Befriedigung eines wesentlichen Genussinteresses seitens des *accipiens* beabsichtigt wird.⁴² Beide Arten sind zumindest theoretisch darauf ausgerichtet, unterschiedliche Bedürfnisse zu befriedigen beziehungsweise zwei verschiedene Regelungen im Hinblick auf das überwiegende Interesse festlegen zu können. Es trifft nämlich zu, dass die Pflicht zur Rückerstattung des *tantundem* in beiden Fällen unterschiedlich geregelt ist, so dass die Anwendung der einen oder anderen Regelung das überwiegende Interesse berücksichtigt. Dazu wurde festgestellt, dass das typische Schema eines Darlehens außer durch das sogenannte „Ersatzverhältnis“ (Art. 1813 italienisches BGB) auch durch das sogenannte „Aufschubelement“ (Art. 1816 italienisches BGB) geprägt ist.⁴³ Dies entspricht der traditionellen Auffassung, nach der die Rückzahlungsfrist ein natürliches (oder wesentliches) Merkmal des Darlehens ist, während sie beim irregulären Depot nur ein zufälliges Merkmal darstellt. Bei letzterem wird hingegen die Möglichkeit des *tradens* als normal betrachtet, die Rückerstattung *ad nutum* zu fordern.⁴⁴ Der Depositar ist nämlich verpflichtet, die *res* zurückzuerstatten, sobald der Deponent sie verlangt. Etwas anderes gilt nur im Falle einer Fristvereinbarung gemäß Art. 1771 Abs. 1 italienisches BGB zu seinen Gunsten. Wenn keine Frist vereinbart wurde, kann der Richter dem Deponenten einen angemessenen Zeitraum zuerkennen, innerhalb dessen er die *res* erhält, falls

⁴⁰ In diesem Sinne F. MASTROPAOLO, Abschnitt „*Deposito. I) In generale*“, in *Enc. giur. Treccani*, X, Rom, 1988, S. 9.

⁴¹ Siehe statt aller A. DALMARTELLO und G. B. PORTALE, *ebenda*, S. 251 f.

⁴² In diesem Sinne u. a. F. CARRESI, *Il comodato. Il mutuo*, zit., S. 95; M. FRAGALI, *Del mutuo*, zit., S. 278; G. GIAMPICCOLO, *Comodato e mutuo*, zit., S. 49, Anmerkung 15; F. GIORGIANNI, *ebenda*, S. 123 ff. Siehe auch, F. VELLA, *L'esercizio del credito*, Mailand, 1990, der hervorhebt, dass das kennzeichnende Element der Kreditverträge eben im rechtlichen Primärinteresse des Kreditnehmers liege.

⁴³ E. SIMONETTO, *ebenda*, S. 297 f. Siehe diesbezüglich auch P. FERRO-LUZZI, *Lezioni di diritto bancario*, zit., S. 106 u. 145; ID., *Attività bancaria e attività delle banche*, in *Banca, Impresa, Società*, 1996, S. 9; P. SPADA, *Introduzione*, in AA.VV., *La rilevanza del tempo nel diritto commerciale*, Dokumentation des Studenttags, Macerata, 20. April 1999, Mailand, 2000, S. 2.

⁴⁴ M. FRAGALI, *ebenda*, im letztgenannten Werk, S. 286; G. SENA, *Contratti di credito, contratti di custodia, contratti di disponibilità*, in *Riv. trim. dir. proc. civ.*, 1956, S. 500 ff. Anderer Meinung scheinen hingegen E. SIMONETTO, *ebenda*, S. 342 f. und G.F. CAMPOBASSO, *I depositi bancari*, zit., S. 167, zu sein, gemäß denen die zeitliche Verschiebung zwischen Übergabe und Rückerstattung auch bei jeder Art des Depots (Bankdepot und andere) nicht weniger wesentlich als beim Darlehen sei, da beide Rechtsgeschäfte keine unmittelbar auf die Übergabe folgende Rückerstattung zuließen.

der Depositar sie zurückerstatten will. Beim Darlehen ist die Lage umgekehrt, da der *accipiens* nicht verpflichtet ist, die Sachen *ad nutum* dem *tradens* zurückzuerstatten. Er muss dies erst nach Fristablauf tun. Falls keine Frist vereinbart wurde, wird der Richter eine solche unter Berücksichtigung der Umstände und somit auch unter Beachtung des Interesses des Darlehensnehmers festsetzen. Schließlich ist, mit Ausnahme der Fälle einer Fristvereinbarung zugunsten des einen oder des anderen (Artt. 1771, 1816 italienisches BGB), in der Regelung des Depots ein *favor* zugunsten des *tradens* zu erkennen, während beim Darlehen der *favor* dem *accipiens* zukommt.⁴⁵

Davon ausgehend scheint die Prüfung unerlässlich, welches Interesse im vorliegenden Fall vorrangig ist. Überwiegt das Sicherheitsinteresse des *tradens*, kann man das Vorliegen eines irregulären Depots annehmen. Überwiegt das Interesse des *accipiens* der Befriedigung seines „Genusserfordernisses“, kann man hingegen das Vorliegen eines Darlehens annehmen. Möglich ist auch, dass der Vertrag mehrere Funktionen gleichzeitig hat, die nicht unbedingt aus den angeführten Interessen resultieren, und er daher keinem der beiden obigen Rechtsgeschäftstypen zugeordnet werden kann. Auch wenn in diesem Rahmen keine allgemeingültige Lösung gefunden werden kann, liegt es nahe, das fragliche Verhältnis nicht als Kreditvertrag im Interesse der Finanzgesellschaft aufzufassen. Grund hierfür ist, dass es keinen Kreditvertrag im engen Sinne dieses Begriffs geben kann⁴⁶, wenn kein Zeitraum zwischen „Geben“ und „Rückerstatten“ liegt, d. h. wenn kein Zahlungsaufschub existiert. In diesem Fall können die Schulden der Finanzgesellschaft, die sich aus der Überweisung des oben erwähnten Saldos ergeben, unverzüglich eingezogen werden. Sie sind effektiv im ordentlichen Kontokorrent verbucht, in dem, wie oben erwähnt wurde, eine laufende Verrechnung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt. Daher liegt keine Frist für die Rückerstattung des Geldes und somit keine Kreditfunktion zugunsten der Finanzgesellschaft vor. Die Finanzgesellschaft ist zwar berechtigt, das Geld zu nutzen, hat aber im Gegensatz zum Darlehensnehmer (Artt. 1816, 1817 italienisches BGB) keinen Anspruch auf eine Frist für die Rückerstattung. Nachdem dies geklärt ist, kann man annehmen, dass die Parteien mit dem gegenständlichen Vertrag die Befriedigung eines wesentlichen Interesses der Konzerngesellschaft beabsichtigen. Die Parteien gehen normalerweise ein derartiges Rechtsverhältnis ein, um der Konzerngesellschaft die Möglichkeit zu geben, sich von der Last der Verwahrung der jeweiligen Geldbeträge zu befreien und sich dennoch eine angemessene Rendite zu sichern. Das gegenständliche Rechtsgeschäft ist daher ein Mittel, zwei verschiedene Interessen des Konzernunternehmens gleichzeitig zu befriedigen: das Verwahrungsinteresse (*rectius*: Sicherheit), das den irregulären Depotvertrag prägt, und das

⁴⁵ E. SIMONETTO, *ebenda*, S. 342, der feststellt, dass beim Darlehen der *tradens* den Aufschub „erleide“, während beim Depot das Gegenteil der Fall sei.

⁴⁶ Bezüglich der Bestimmung der Grenzen dieser Kategorie siehe insbesondere F. CARNELUTTI, *Teoria giuridica della circolazione*, Padua, 1933, S. 26; E. SIMONETTO, *ebenda, passim*; G. SENA, *ebenda*, S. 488 f.; und, in jüngster Zeit erschienen, E. M. LEO, *L'essenza del credito e il leasing finanziario*, in AA.VV., *Le operazioni bancarie*, zit., II, S. 833 f.; R. CLARIZIA, *La causa di finanziamento*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1982, I, S. 580 f.; A. GALASSO, Abschnitt „Credito (contratti di)“, in *Dig. disc. priv., Sez. civ.*, V, Turin, 1989, S. 27 ff.; D. LA ROCCA, *La qualità dei soggetti e i rapporti di credito*, Neapel, 1992, S. 63 ff.

Anlageinteresse, das insbesondere beim Darlehensvertrag vorhanden ist.⁴⁷ Mit dem hier untersuchten Rechtsgeschäft will die Konzerngesellschaft demnach nicht nur Dritte verpflichten, einen bestimmten Geldbetrag zu verwahren, sondern auch eine verzinsliche Investitionsform (zu normalerweise günstigeren Bedingungen als auf dem Markt) erlangen. Sind dies die dominierenden Interessen, die mit dem Vertrag verfolgt werden, entspricht dieser weder einem Darlehen, da kein Zahlungsaufschub zwischen Übergabe und Rückerstattung vorgesehen ist, noch einem irregulären Depot, da ein spekulatives Ziel des *tradens* gegeben ist, das mit der Sicherheitsfunktion nicht in Einklang steht.⁴⁸ Der Vertrag erfüllt daher zwei voneinander untrennbare Aufgaben, die weder vollkommen mit der Verwahrungsfunktion noch mit der Kreditfunktion übereinstimmen.⁴⁹ Er kann daher weder als Depotvertrag noch als Darlehensvertrag angesehen werden. Er ist vielmehr ein atypischer Vertrag. Allerdings treten nach einer neueren Auffassung innerhalb eines Konzerns sehr oft atypische Verträge auf.⁵⁰ Nach dieser Ansicht entstehen konzernintern oft neue Rechtsgeschäftsarten, wenn keine der konzerninternen Handlungen auf typische Formen der Unternehmenstätigkeit oder -organisation oder auf einfache strukturelle Änderungen der bereits existierenden Vertragsarten zurückgeführt werden kann. Die Verwendung innerhalb des Konzerns beeinflusst die vorhandenen Rechtsgeschäftsarten und bewirkt sowohl die strukturelle Änderung bereits bekannter als auch die Schaffung neuer Vertragstypen.

⁴⁷ Dass beim Darlehensvertrag ein spekulatives Ziel des *tradens* bzw. das Erfordernis der Befriedigung eines Bedürfnisses des *accipiens* überwiegt, im Unterschied zum irregulären Depotvertrag, bei dem hingegen das Ziel der Sicherheit des *tradens* vorherrscht, wird von F. MASTROPAOLO in *I singoli contratti. I contratti reali*, 7, in *Tratt. dir. civ.*, geleitet von R. Sacco, Turin, 1999, S. 293 betont. Auch A. CASTIELLO D'ANTONIO, *La categoria della realtà nei depositi interbancari internazionali*, zit., S. 160 e 164, verweist darauf, dass der Darlehensvertrag einerseits dem Darlehensgeber ermöglicht, ein produktives Investitionsziel durch Gewinnung von Zinsen zu verfolgen und andererseits dem Darlehensnehmer die Möglichkeit bietet, die unverzügliche, exklusive Verfügbarkeit des in Betracht gezogenen Betrags über den gesamten Zeitraum zu erlangen, der zwischen Vertragsabschluss und Ablauf der vereinbarten Rückerstattungsfrist vergeht.

⁴⁸ E. SIMONETTO, Abschnitt "*Deposito irregolare*", in *Dig. disc. priv., Sez. civ.*, V, Turin, 1989, S. 283, hebt klar hervor, falls die Höhe der Zinsen und andere Umstände darauf hinweisen, dass der *tradens* eine Kapitalanlage tätigen will, nicht von einem irregulären Depot die Rede sein könne, sondern vielmehr die Existenz eines spekulativen Darlehens anzunehmen sei.

⁴⁹ Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung wie sie im obigen Text gezogen wird, gelangt auch die herrschende bankrechtliche Literatur zum Thema des Bankdepots. Siehe diesbezüglich statt aller G.F. CAMPOBASSO, *op. cit.*, S. 168, der betont, dass das Bankdepot zwei Funktionen habe, die eine unteilbare Einheit bilden und weder allseitig in der Verwahrungsfunktion noch in der Kreditfunktion zum Tragen gelangen. Die Tatsache, dass es sich beim Depositar um eine Bank handelt, ließe zu, dass der Vertrag sowohl als Kreditvertrag im Interesse der Bank als auch als Verwahrungs- und Investitionsvertrag im Interesse des Deponenten aufgefasst werden kann. Was die Position des Deponenten angeht, kann auch die kausale Bedeutung des Sicherheitsziels und des Investitionsziels nicht unterschätzt werden, wie sie sich in der These zum Depot und zum Darlehen niederschlagen. Auch in Anbetracht der allgemeinen sozialen Beurteilung ist unbestreitbar, dass beide Aspekte der Einrichtung eines Bankdepots und jeglicher Form des Bankdepots zugrunde liegen, obwohl nicht in Zweifel gestellt werden kann, dass sie bei freien Depots und vinkulierten Depots eine unterschiedliche Bedeutung annehmen.

⁵⁰ A. NIUTTA, *Il finanziamento intragruppo*, Mailand, 2000, S. 110.

9. Die Deckung des Liquiditätsbedarfs der Konzerngesellschaften

Mit dem Cash-Management-Abkommen verpflichtet sich die Finanzgesellschaft, den Finanzbedarf der Gesellschaft zu den Bedingungen zu decken, die in dessen Rahmen vereinbart wurden. Insbesondere werden alle Passivsaldo auf dem Bankkonto der Konzerngesellschaft über das *Cash-Pooling*-System durch Überweisung vom zentralen Kontokorrent der Finanzgesellschaft ausgeglichen. Auch diese Vorgänge scheinen sich auf normale Bankgirotransaktionen zu beschränken, bei denen ein dem Passivsaldo des Bankkontos der Konzerngesellschaft entsprechender Betrag vom Kontokorrent der Finanzgesellschaft auf das Kontokorrent der Konzerngesellschaft überwiesen wird, so dass letzteres einen Nullsaldo aufweist.⁵¹ Nun müssen die charakteristischen Merkmale des Verhältnisses ermittelt werden, das zwischen den Parteien infolge des obigen Bankgiros entsteht. Dies kann allerdings nur in abstrakter Form erfolgen, da jeder Konzern seine Eigenheiten aufweist und daher eine konkrete Überprüfung der Bedingungen und Modalitäten erfordert, die von den Beteiligten vorgesehen werden. Man könnte zunächst vom Vorliegen eines Darlehensvertrags zwischen der Finanzgesellschaft als Darlehensgeberin und der Konzerngesellschaft als Darlehensnehmerin ausgehen. Diese Lösung scheint aber in Anbetracht der im vorangegangenen Abschnitt angestellten Erwägungen nicht akzeptabel zu sein.

Dem Großteil der Literatur und der Rechtsprechung gemäß besteht die Funktion des Darlehensvertrags im Kredit, d. h. in der Bereitstellung von Kapitalbeträgen zugunsten des Darlehensnehmers für einen gewissen Zeitraum, damit der Darlehensnehmer mit dem Darlehen seine Interessen befriedigen kann und diese Beträge dann zum vereinbarten Zeitpunkt zurückerstattet. Damit ein Darlehensvertrag diese Funktion erfüllen kann, muss ein gewisser Zeitraum zwischen Übergabe und Rückerstattung vergehen. Beide dürfen nicht gleichzeitig erfolgen.⁵² Während dieses Zeitraums ist dem Darlehensnehmer garantiert, über die

⁵¹ Einer bestimmten Eintragung auf dem zentralen Kontokorrent folgt eine äquivalente, spiegelbildliche Buchung der Finanzgesellschaft im so genannten ordentlichen Kontokorrent.

⁵² Siehe diesbezüglich G. OPPO, *I contratti di durata*, zit., S. 157, nota 1; F. GIORGIANNI, *ebenda*, S. 224; A. DI MAJO, *Rilevanza del termine e poteri del giudice*, Mailand, 1972, S. 83; P. FERRO-LUZZI, *Lezioni di diritto bancario*, zit., S. 145; und als jüngste Veröffentlichung L. NIVARRA e G. W. ROMAGNO, *Il mutuo*, in *Il diritto privato oggi*, herausgegeben von P. Cendon, Mailand, 2000, S. 94 f. und 254 f. m. w. N. Gemäß einer Auffassung könne die Existenz eines Sichtdarlehens, d. h. eines auf einfache Anforderung des Gläubigers zurückzuerstattenden Darlehens, angenommen werden, da die kennzeichnende Leistung des Darlehens dennoch erbracht wird, denn der Darlehensnehmer könnte auch an einem äußerst kurzen Aufschub der Rückerstattung des *tantundem* interessiert sein: auch wenn die Rückerstattung *ad nutum* des Darlehensgebers erfolgen muss, kann für den Darlehensnehmer ein nennenswerter Vorteil bestehen. In diesem Sinne E. SIMONETTO, *I contratti di credito*, zit., S. 113 f., 298 f. u. 350; ID., Abschnitt "*Deposito irregolare*", zit., S. 287; M. FRAGALI, *Del mutuo*, zit., S. 286 u. 394 ff., der jedoch hervorhebt, dass der Darlehensgeber bei vereinbarter Rückzahlung auf Sicht weder unmittelbar nach Übergabe der geliehenen Sachen noch innerhalb eines derart kurzen Zeitraums - bezogen auf die jeweiligen Umstände - nach Übergabe die Rückerstattung fordern kann und dass der Grund der Anleihe als solcher zunichte gemacht wird: auch in der Annahme eines Sichtdarlehens gibt es somit eine - wenn auch implizite und objektive - Frist. Aus der Rechtsprechung siehe Kass., 3. Dezember 1991, Nr. 12926, in *Rep. Foro it.*, 1991, Abschnitt "*Mutuo*", Nr. 7. Dort wird darauf hingewiesen, dass aus der unterlassenen Vereinbarung von Zinsen und des Termins für die Rückerstattung der Darlehensbeträge nicht der nicht erfolgte Abschluss eines Darlehensvertrags abgeleitet werden kann, da es sich um für die Existenz des Vertrags unwesentliche

ausgeliehenen Beträge verfügen zu können. Diese Annahme wird durch die gesetzlichen Vorschriften der Artt. 1816 und 1817 italienisches BGB bestätigt, nach denen für die Rückerstattung des *tantumdem* seitens des Darlehensnehmers eine Frist vorgesehen ist. Diese Funktion des Darlehensvertrags schließt somit die Möglichkeit der sofortigen Fälligkeit der Leistung aus, die in allgemeiner Form in Art. 1183 Abs. 1 italienisches BGB vorgesehen ist. Nach dieser Regelung kann der Gläubiger unverzüglich die Leistung fordern, wenn für die Leistungserbringung kein Zeitpunkt vereinbart worden ist. Sind die vorangegangenen Erwägungen richtig, dann ist verständlich, dass im gegenständlichen Fall keine Kreditfunktion realisiert werden kann. Der durch das Bankgiro entstehende „Kredit“ der Finanzgesellschaft wird von den Parteien nämlich als sofort einziehbare Forderung betrachtet. Er wird effektiv sofort im ordentlichen Kontokorrent verbucht und mit den Verbindlichkeiten der Finanzgesellschaft gegenüber der Konzerngesellschaft verrechnet. Mit anderen Worten, der Konzerngesellschaft wird keine Frist für die Rückerstattung des Geldes gewährt. Daraus folgt, dass auch das infolge der Saldenübertragung entstehende Verhältnis weder einem Darlehensvertrag noch, allgemeiner gesehen, all jenen Rechtsgeschäften entspricht, die auf unterschiedliche Weise eine Kreditfunktion im engeren Sinne des Wortes⁵³ bewirken. Es handelt sich vielmehr um einen atypischen Vertrag.

10. Die Finanzbeziehungen in der Insolvenzanfechtung

Wegen der Verflechtung der Finanzbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften und der Finanzgesellschaft sollten noch die Auswirkungen untersucht werden, die ein Insolvenzverfahren gegen die Konzerngesellschaft auf die Finanzbeziehungen haben könnte. Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzanfechtung gemäß Art. 67 des Gesetzes vom 16. März 1942, Nr. 267

Elemente handele. Zur Unzulässigkeit des Sichtdarlehens haben hingegen u. a. folgende Autoren Stellung genommen: F. CARRESI, *Il comodato, il mutuo*, zit., S. 124, für den die prekäre Natur nicht mit dem Darlehen vereinbar ist und daher kein Darlehen (sondern eventuell ein irreguläres Depot) bestehe, wenn die Parteien die zeitliche Beschränkung des Genusses ausschließen. F. MESSINEO, *Manuale di diritto civile e commerciale*, V, 9. Ausgabe, Mailand, 1972, S. 129, der betont, dass ein Darlehen, das *ad nutum* dem Darlehensgeber zurückgezahlt werden muss, in ökonomischer Hinsicht undenkbar sei, weil es für den Darlehensnehmer nutzlos wäre. Da dieser automatisch zum Verbrauch der Sache berechtigt ist (Art. 1817 ital. BGB.), wäre er nicht immer (bzw. fast nie) in der Lage, sofort das zurückzuerstattende Äquivalent zu beschaffen. F. MASTROPAOLO, *I singoli contratti. I contratti reali*, zit., S. 470, gemäß dem eine Klausel unzulässig sei, die es dem Darlehensgeber ermöglicht, zu einem beliebigen Zeitpunkt und *ad libitum* die Rückerstattung zu fordern.

⁵³ Siehe hierzu statt aller G. SENA, *ebenda*, S. 506 f. Dieser Meinung ist auch W. BIGIAMI, *La delegazione*, Padua, 1940, S. 159, der hervorhebt, „dass es sich nicht um ein Darlehen handelt, wenn man einer Person einen bestimmten Betrag übergibt und unmittelbar danach die Rückzahlung verlangen kann. (...) Damit ein Geschäft als Kreditgeschäft bezeichnet werden kann, muss ein Zeitraum zwischen der Entstehung des Anspruchs des Gläubigers und der Fälligkeit der Pflicht des Schuldners vergehen.“ Auch die deutsche Literatur, die zu den Finanzflüssen zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften im Modell des zentralen Cash-Managements Stellung nimmt, hat feststellen müssen, dass diese Flüsse unmöglich als Darlehen im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden können. Siehe insbesondere P. HOMMELHOFF, *Eigenkapital - Ersatz im Konzern und in Beteiligungsverhältnissen*, in *WM*, 1984, S. 1106; V. J. MAKOWSKI, *Cash-management in Unternehmensgruppen*, zit., S. 45 ff.

("Disciplina del fallimento, del concordato preventivo, dell'amministrazione controllata e della liquidazione coatta amministrativa" -Regelung der Insolvenz, des Insolvenzabwendungsvergleichs, der Geschäftsaufsicht zur Abwendung der Insolvenz und der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation – nachstehend mit „I.G.“ bezeichnet), das die Anfechtung nachteiliger Handlungen sowie durch den Insolvenzschuldner vorgenommener Zahlungen und geleisteter Garantien regelt. Wie im Laufe dieser Untersuchung erkannt wurde, spiegeln sich alle zwischen den Parteien bestehenden Verhältnisse in einem speziellen Kontokorrent wider, das die Finanzgesellschaft führt. Insofern muss untersucht werden, ob und wie Überweisungen auf das Kontokorrent im Sinne des zuletzt genannten Gesetzes unter Berücksichtigung der jüngsten italienischen Rechtsprechung widerrufbar sind. Eine erste Stellungnahme der Rechtsprechung zeichnete sich durch eine fehlende Differenzierung in der Frage aus, welche der internen Bankkontenvorgänge vor Kontenabschluss der Insolvenzanfechtung unterliegen sollen. Danach wäre jede Zahlung einziehbarer, flüssiger Schuldbeträge im Rahmen der Überweisungen auf das Bankkonto unmöglich, so dass die Vorschriften zur Insolvenzanfechtung hier keine Anwendung finden dürften. Dem wurde entgegnet, dass Überweisungen auf ein Passivkonto dazu führen würden, dass die Verbindlichkeiten des Kontoinhabers gegenüber der Bank sofort erlöschen. Sie seien deshalb mit den vorgenannten Zahlungen des Insolvenzschuldners und allen daraus bezüglich der Insolvenzanfechtung erwachsenden Folgen gleichzusetzen. Um einen uneingeschränkten, nachteiligen Rückgriff auf die Insolvenzanfechtung zu vermeiden, hat der Kassationshof differenzierter Stellung bezogen. Dadurch wird zumindest eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Anwendung der Insolvenzanfechtungsgrundsätze gewährleistet. In einem bedeutenden Urteil vom 18. Oktober 1982, Nr. 5413, hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass durch Überweisung erfolgte Gutschriften auf einem Konto Gegenstand der Insolvenzanfechtung sein können, wenn erkennbar ist, dass durch sie nicht vereinbarte Überziehungen ausgeglichen werden und nicht nur der „Bestand“ im Rahmen vereinbarter Überziehungen wiederhergestellt werden soll. Genauer gesagt, nach Ansicht des Kassationshofs sind Überweisungen auf ein Bankkonto nur im Falle einer nicht vereinbarten Überziehung anfechtbar, d. h. wenn die Bank eine vereinbarte Kreditlinie überschreitende Beträge vorgeschossen hat beziehungsweise wenn dem Kontoinhaber kein Kredit zusteht. Dagegen besteht bei Passivkonten im Falle der Einhaltung der gewährten Bankkreditlinie kein seitens der Bank gegenüber dem Kontoinhaber einziehbarer Kredit. Die Zahlungseingänge, die in einfachen Gutschriftsbuchungen zur Wiederherstellung des Bestandes bestehen, haben deshalb keine „einlösende“ Funktion und unterliegen somit nicht der Anfechtung gemäß dem oben genannten Art. 67 I.G.⁵⁴

⁵⁴ Kass., 18. Oktober 1982, Nr. 5413, in *Giur. comm.*, 1983, II, S. 179 f. Siehe diesbezüglich und zu den Präzisierungen der anschließenden Rechtsprechung u. a. M. ARATO, *La revocatoria delle rimesse bancarie: problemi attuali*, in *Banca, borsa, tit. cred.*, 1996, I, S. 21 ff.; G. OLIVIERI, *Revocatoria delle rimesse in conto e individuazione del "saldo disponibile": il ruolo dei sistemi di pagamento*, ebenda, 1997, I, S. 694 f; G. TERRANOVA, *Effetti del fallimento sugli atti pregiudizievoli ai creditori*, III, *Parte speciale*, in *Comm. l. fall.*, herausgegeben von A. Scialoja und G. Branca, sub Art. 67, Bologna-Rom, 2002, S. 213 ff.

Insofern stellt sich die Frage, ob diese Grundsätze auch für die Gutschriften anwendbar sind, die die Finanzgesellschaft auf dem so genannten ordentlichen Kontokorrent vornimmt. Diesbezüglich muss auf den wesentlichen Unterschied zwischen den Wirkungen des hier untersuchten ordentlichen Kontokorrents und denen des Korrespondenzbankkontos hingewiesen werden. Das Korrespondenzbankkonto hat die Funktion einer „Kassendienstleistung“ im Hinblick auf die Zahlung beziehungsweise den Einzug von Beträgen aus beliebigen Gründen im Namen des Kunden. Die Lastschriften und Gutschriften auf dem Konto führen lediglich zu Ausgleichvorgängen, die nicht Ergebnis einer Verrechnung im fachspezifisch-rechtlichen Sinne sind. Sie verkörpern nur die einfache buchhalterische Wirkung der Ausübung des Rechts des Kontoinhabers, die Kontenbestände durch Ein- und Auszahlungen zu verändern.⁵⁵ Im Rahmen der hier vorliegenden ordentlichen Kontokorrente bewahren die Beziehungen zwischen den Beteiligten ihre umfassende, gegenseitige Selbständigkeit, so dass, wie erwähnt, zwischen den gegensätzlichen Posten eine Verrechnung *ope legis* erfolgt. Davon ausgehend ist eine Insolvenzanfechtung der Überweisung auf das Konto kaum denkbar (*rectius*: unmöglich). Hierzu soll nur gesagt werden, dass die Verrechnung im rechtlichen Sinne nicht als widerrufliche Handlung im Sinne des Art. 65 I.G. angesehen werden kann. Die Verrechnung unterscheidet sich von der Einlösung als Verfahren zur Löschung gegenseitiger Schulden aus zahlreichen Gründen, die sich aus der Natur der rechtlichen Kompensation und der diesbezüglichen Regelung im Insolvenzgesetz⁵⁶ ergeben. Art. 65 I.G. legt fest, dass Zahlungen auf Forderungen, die am Tage der Insolvenzerklärung oder danach fällig werden, gegenüber den Insolvenzgläubigern wirkungslos sind, wenn diese Zahlungen im Laufe der letzten zwei Jahre vor der Insolvenzerklärung seitens des Insolvenzschuldners vorgenommen wurden. Genauso wenig kann die rechtliche Kompensation als widerrufliche Handlung im Sinne des oben erwähnten Art. 67 I.G. angesehen werden. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass das Gesetz zwar gemäß Art. 56 I.G. dem Gläubiger-Schuldner des Bankrotteurs ein „Selbstverteidigungsmittel“ gewährt und die Wirksamkeit der Kompensation auch nach der Konkurerklärung festlegt (diese Bestimmung sieht vor, dass die Gläubiger berechtigt sind, ihre Forderungen mit ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Insolvenzschuldner aufzurechnen, wenn diese nicht vor der Konkurerklärung fällig waren). Es kann jedoch auch nicht an der Wirksamkeit der rechtlichen Kompensation vor dem Eintritt der Insolvenz und generell an der Wirksamkeit des Erlöschens der gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen gezweifelt werden, das die rechtliche Kompensation zur Folge hat.⁵⁷

⁵⁵ Siehe diesbezüglich auch V. SANTORO, *ebenda*, S. 117 ff. m. w. N.

⁵⁶ Siehe M. FOSCHINI, *La compensazione nel fallimento*, Neapel, 1965, S. 153 f.; und, als jüngste Quelle, P. SCALINI, *La compensazione nel fallimento*, Mailand, 1998, S. 57 m. w. N. Aus der Rechtsprechung siehe Kass., 13. März 1982, Nr. 1634, in *Dir. fall.*, 1982, II, S. 557 f.; Gericht v. Venedig, Venedig, 10. Oktober 1989, in *Fallimento*, 1990, S. 335; Gericht v. Mailand, 12. März 1992, *ebenda* 1992, S. 650.

⁵⁷M. FOSCHINI, *ebenda*, S. 153 f.

11. Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Artikels wurden die verschiedenen Möglichkeiten untersucht, die in einem Konzern bestehen, um die Liquiditätsflüsse zwischen den einzelnen Gesellschaften zu verwalten. Wie bereits erwähnt wurde, ist das untersuchte Organisationsmodell, auch wenn es in der italienischen Praxis am weitesten verbreitet ist, nur eines der verschiedenen Modelle, um das Cash-Management zu zentralisieren.⁵⁸

Ausgehend davon wurde versucht, die Merkmale dieses Modells und die Aufgaben, die in dessen Rahmen normalerweise der Konzernfinanzgesellschaft übertragen werden, herauszuarbeiten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die von der Finanzgesellschaft wahrgenommenen Aufgaben unter zahlreichen Gesichtspunkten den typischen Bankaufgaben ähneln. Diesbezüglich genügt der Hinweis, dass die Finanzgesellschaft, indem sie den Konzerngesellschaften Kredite gewährt, und zwar unter anderem durch Verwendung der Liquiditätsüberschüsse anderer Gesellschaften desselben Konzerns, ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den Gesellschaften, die Liquiditätsüberschüsse ausweisen und denen, die diese benötigen, ist. Dadurch übernimmt die Finanzgesellschaft in operativer Hinsicht die Rolle einer echten Konzernbank. Auch die Banken bewirken effektiv den Ausgleich der unterschiedlichen Kassenflüsse zwischen den innerhalb des Wirtschaftssystems tätigen Akteuren. Diese Feststellung wird auch in quantitativer Hinsicht bestätigt, wenn man den Umfang der normalerweise von der Finanzgesellschaft verwalteten Ressourcen betrachtet. Die Beträge, die bei den konzerninternen Beschaffungs- und Anlagetransaktionen sowie bei den Finanzverwaltungsvorgängen vermittelt werden, ist mit den Beträgen vergleichbar, die Banken im Rahmen ihrer Tätigkeiten üblicherweise umsetzen.

Aber auch wenn das zutrifft, wurde im Rahmen dieses Artikels gezeigt, dass die zwischen der Finanzgesellschaft und den einzelnen Konzerngesellschaften bestehenden Beziehungen nicht als Bankverträge im eigentlichen Sinn anzusehen sind. Insbesondere ist es nicht möglich, von Bankeinlagen zu sprechen. Daher wurden die verschiedenen Vertragsverhältnisse als atypische Verträge eingeordnet. Abschließend wurde noch auf einige Unterschiede zwischen den, im geprüften Modell vorhandenen, „ordentlichen Kontokorrenten“ und den „Bankkorrespondenzkonten“ hingewiesen. Dies gilt insbesondere für die vorhandene beziehungsweise fehlende Möglichkeit, im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion eine rechtliche Kompensation zu sehen, die, wie erwähnt, dazu führen würde, dass eine Konkursanfechtung der Überweisungen auf das ordentliche Kontokorrent ausgeschlossen ist.

⁵⁸ Siehe hierzu Fußnote 6.

Arbeitspapiere(internet: <http://www.uni-frankfurt.de/fb01/baums/>)(bis Heft Nr. 85 einschließlich erschienen als Arbeitspapiere
Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück)

- 1 Theodor Baums Takeovers vs. Institutions in Corporate Governance in Germany
(publ. in: Prentice/Holland [Hrsg.],
Contemporary Issues in Corporate Governance, Oxford 1993, S. 151 ff.)
- 2 Theodor Baums Asset-Backed Finanzierungen im deutschen Wirtschaftsrecht
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1993 S. 1 ff.)
- 3 Theodor Baums Should Banks Own Industrial Firms? Remarks from the German Perspective.
(publ. in: Revue de la Banque/Bank-en Financierwezen 1992, S. 249 ff.)
- 4 Theodor Baums Feindliche Übernahmen und Managementkontrolle - Anmerkungen aus
deutscher Sicht
- 5 Theodor Baums The German Banking System and its Impact on Corporate Finance and
Corporate Governance
(publ. in: Aoki/Patrick [Hrsg.], The Japanese Main Bank System, Oxford
1994, S. 409 ff.)
- 6 Theodor Baums Hostile Takeovers in Germany. A Case Study on Pirelli vs. Continental AG
- 7 Theodor Baums/
Michael Gruson The German Banking System - System of the Future?
(publ. in: XIX Brooklyn Journal of International Law 101-129 [1993])
- 8 Philipp v. Randow Anleihebedingungen und Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1994 S. 23 ff.)
- 9 Theodor Baums Vorzugsaktien, Ausgliederung und Konzernfinanzierung
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1994 S. 1 ff.)
- 10 Markus König Teilnahme ausländischer Anleger an der Hauptversammlung.
Eine empirische Untersuchung
- 11 Theodor Baums Foreign Financial Investments in German Firms - Some Legal and Policy
Issues
- 12 Christian Fraune Börsennotierung deutscher Aktiengesellschaften in den USA
(publ. in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1994 S. 126 ff.)
- 13 Theodor Baums Macht von Banken und Versicherungen - Stellungnahme für den
Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages -
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1994 S. 86 ff.)

- 14 Theodor Baums Ergebnisabhängige Preisvereinbarungen in Unternehmenskaufverträgen ("earn-outs")
(publ. in: Der Betrieb 1993 S. 1273 ff.)
- 15 Theodor Baums Corporate Governance in Germany - System and Recent Developments
(publ. in: Isaksson/Skog [Hrsg.], Aspects of Corporate Governance [Stockholm 1994] S. 31 ff.)
- 16 Theodor Baums Asset Securitization in Europe
(publ.: Forum Internationale, lecture No. 20, Den Haag 1995)
- 17 Theodor Baums/
Philipp v. Randow Shareholder Voting and Corporate Governance: The German Experience and a New Approach
(publ. in: Aoki/Kim [Hrsg.], Corporate Governance in Transitional Economies [Washington, D.C. 1995] S. 435 ff.)
- 18 Johannes Stawowy The Repurchase of Own Shares by Public Companies and Aktiengesellschaften
(publ. in: Elsa Law Review 1996 No. 1 S. 59 ff.)
- 19 Theodor Baums Anwendungsbereich, Kollision und Abstimmung von Kapitalmarktrechten
(publ. in: Festschrift für Raisch [1995] S. 211 ff.)
- 20 Theodor Baums/
Christian Fraune Institutionelle Anleger und Publikumsgesellschaft. Eine empirische Untersuchung
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995 S. 97 ff.)
- 21 Theodor Baums Der Aufsichtsrat - Aufgaben und Reformfragen
(publ. in: ZIP 1995 S. 11 ff.)
- 22 Theodor Baums/
Philipp v. Randow Der Markt für Stimmrechtsvertreter
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995 S. 145 ff.)
- 23 Michael Gruson/
William J. Wiegmann Die Ad-hoc-Publizitätspflicht von Unternehmen nach amerikanischem Recht und die Auslegung von § 15 WpHG
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995 S. 173 ff.)
- 24 Theodor Baums Zur Harmonisierung des Rechts der Unternehmensübernahmen in der EG
(publ. in: Rengeling [Hrsg.], Europäisierung des Rechts [1996] S. 91 ff.)
- 25 Philipp v. Randow Rating und Regulierung
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1995, S. 140 ff.)
- 26 Theodor Baums Universal Banks and Investment Companies in Germany
(publ. in: Saunders/Walter [Hrsg.], Financial System Design: Universal Banking Considered [Homewood 1996] S. 124 ff.)
- 27 Theodor Baums Spartenorganisation, "Tracking Stock" und deutsches Aktienrecht
(publ. in: Festschrift für Boujong [1996] S. 19 ff.)

- 28 Helmut Siekmann Corporate Governance und öffentlich-rechtliche Unternehmen
(publ. in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 15. Bd. 1996, S. 282 ff.)
- 29 Theodor Baums Vollmachtstimmrecht der Banken - Ja oder Nein?
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1996 S. 11 ff.)
- 30 Theodor Baums Mittelständische Unternehmen und Börse. Eine rechtsvergleichende
Betrachtung
(publ. in: Immenga/Möschel/Reuter [Hrsg.], Festschrift für Mestmäcker
[1996] S. 815 ff.)
- 31 Hans-Gert Vogel Das Schuldverschreibungsgesetz. Entstehung, Inhalt und Bedeutung
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996 S. 321 ff.)
- 32 Philipp v. Randow Derivate und Corporate Governance - Eine gesellschafts- und
kapitalmarktrechtliche Studie -
(publ. in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1996
S. 594 ff.)
- 33 Michael Gruson/
Herbert Harrer Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen sowie Bedeutung des
AGB-Gesetzes bei DM-Auslandsanleihen auf dem deutschen Markt
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996 S. 37 ff.)
- 34 Markus König Aktie und Euro
(publ. in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1996 S. 156 ff.)
- 35 Theodor Baums Personal Liabilities of Company Directors in German Law
(publ. in: International Company and Commercial Law Review 7 [1996]
S. 318 ff.)
- 36 Philipp v. Randow Rating und Wettbewerb
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996 S. 85 ff.)
- 37 Theodor Baums Corporate Governance Systems in Europe - Differences and Tendencies of
Convergence - Crafoord Lecture -
- 38 Georg F. Thoma Der neue Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996 S. 1725 ff.)
- 39 Theodor Baums The New Draft Proposal for a Directive on Takeovers - the German
Perspective
(publ. in: European Financial Services Law 1996 S. 302 f.)
- 40 Markus König Risiko-Lebensversicherungen als Kapitalanlage - Rechtliche
Rahmenbedingungen von Viatical Settlements -
(publ. in: Versicherungsrecht 1996 S. 1328 ff.)
- 41 Theodor Baums Aktienoptionen für Vorstandsmitglieder
(publ. in: Festschrift für Carsten Peter Claussen [1997], S. 3 ff.)

- 42 Theodor Baums/
Markus König Universalbanken und Investmentfonds: Rechtstatsachen
und aktuelle Reformfragen
(publ. in: „Aktien- und Bilanzrecht“, Festschrift für Bruno Kropff [1997],
S. 3 ff.)
- 43 Theodor Baums/
Bernd Frick Co-determination in Germany: The Impact on the Market
Value of the Firm
(publ. in: Economic Analysis Vol. 1 [1998], S. 143 ff.)
- 44 Michael Gruson Altwährungsforderungen vor US-Gerichten nach Einführung des Euro
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1997 S. 699 ff.)
- 45 Theodor Baums Kontrolle und Transparenz in Großunternehmen - Stellungnahme für den
Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages
(publ. in: "Die Aktienrechtsreform 1997", Sonderheft der Zeitschrift Die
Aktiengesellschaft 1997 S. 26 ff.)
- 46 Markus König Der Anleger als "Rückversicherer" - Alternativer Risikotransfer mittels
"Katastrophen-Anleihen" nach deutschem Recht -
(publ. in: Versicherungsrecht 1997 S. 1042 ff.)
- 47 Christoph Engel Die öffentliche Hand zwischen Innen- und Außensteuerung
(publ. in: Hennecke [Hrsg.], Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung
[1998], S. 145 ff.)
- 48 Theodor Baums Verbesserung der Risikokapitalversorgung/Stärkung des Finanzplatzes
Deutschland
Stellungnahme für den Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997 S. 1942 ff.)
- 49 Theodor Baums Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Übernahmeangebote
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997 S. 1310 ff.)
- 50 Theodor Baums Rechenschaftsbericht des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht
- 51 Theodor Baums/
Hans-Gert Vogel Rechtsfragen der Eigenkapitalfinanzierung im Konzern
(publ. in: Lutter/Scheffler/U.H. Schneider [Hrsg.], Handbuch der
Konzernfinanzierung [1998], S. 247 ff.)
- 52 Ulrich Segna Bundesligavereine und Börse
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997 S. 1901 ff.)
- 53 Theodor Baums Shareholder Representation and Proxy Voting in the European Union:
A Comparative Study
(publ. in: Hopt u. a. [Hrsg.], Comparative Corporate Governance - The State
of the Art and Emerging Research -, Oxford 1998, S. 545 ff.)
- 54 Theodor Baums Der Entwurf eines 3. Finanzmarktförderungsgesetzes. Stellungnahme für den
Finanzausschuß des Deutschen Bundestages

- 55 Michael Rozijn "Wandelanleihe mit Wandlungspflicht" - eine deutsche *equity note*?
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1998 S. 77 ff.)
- 56 Michael Gruson Die Einführung des Euro und DM-Auslandsanleihen - Zugleich ein Beitrag
zum deutschen Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen -
(publ. in.: Wertpapier-Mitteilungen 1998 S. 1474 ff.)
- 57 Kai-Uwe Steck "Going private" über das UmwG. Das Gesellschaftsrecht des
"kalten Delisting"
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1998 S. 460 ff.)
- 58 Theodor Baums Verschmelzung mit Hilfe von Tochtergesellschaften
(publ. in: Festschrift für W. Zöllner, Bd. 1, 1999, S. 65 ff.)
- 59 Malte Schindhelm/
Klaus Stein Der trust im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
- 60 Carsten Hoppmann Europarechtliche Entwicklungen im Börsenrecht
(publ. in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1999 S. 204 ff.)
- 61 Theodor Baums GWB-Novelle und Kartellverbot
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998 S. 233 ff.)
- 62 Markus König Vom Options-Fonds zur Fonds-Option
(publ. in: Anlagepraxis 1998 S. 24 ff.)
- 63 Malte Schindhelm/
Ingo Rogge Transportrechtsreform 1998 - Ein Überblick -
- 64 Malte Schindhelm/Ingo
Rogge/Matthias Wanke Transportrechtsreform 1998 - Kurzkomentierung -
- 65 Theodor Baums/
Ulrich Segna Börsenreform
- 66 Theodor Baums/
Erik Theissen Banken, bankeigene Kapitalanlagegesellschaften und Aktienemissionen
(publ. in: Hof/Lübbe-Wolff [Hrsg.], Wirkungsforschung zum Recht I,
Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 10, Sammelband VW-Stiftung
[1999], S. 65 ff.; Abdruck auch in: Zeitschrift für Bankrecht und
Bankwirtschaft 1999 S. 125 ff.)
- 67 Theodor Baums/
Kai-Uwe Steck Bausparkassen als Konzerntöchter
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1998 S. 2261 ff.)
- 68 Theodor Baums Corporate contracting around defective regulations: The Daimler-Chrysler
case
(publ. in: Journal of Institutional and Theoretical Economics [JITE] 1999,
Vol. 115, No. 1, S. 119 ff.)

- 69 Marco Becht/
Ekkehart Boehmer Transparency of Ownership and Control in Germany
(publ. u.d.T. „Ownership and Voting Power in Germany“
in: Barca/Becht [Hrsg.], The Control of Corporate Europe, 2001, 128
- 70 Theodor Baums Corporate Governance in Germany - System and Current Developments -
(publ. u.d.T. "Il sistema di corporate governance in Germania ed i suoi
recenti sviluppi" in: Rivista delle Società, 44. Jg. 1999, S. 1 ff.)
- 71 Ekkehart Boehmer Who controls Germany? An exploratory analysis
- 72 Carsten Hoppmann/
Fleming Moos Rechtsfragen des Internet-Vertriebs von Versicherungsdienstleistungen
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Versicherungswesen 1999 S. 1994 ff. und
Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht 1999 S. 197 ff.)
- 73 Michael Adams Reform der Kapitallebensversicherung
(publ. u.d.T. „Vorschläge zu einer Reform der kapitalbildenden
Lebensversicherungen“
in: Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, 2000, S. 49 ff.)
- 74 Carsten Hoppmann Der Vorschlag für eine Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen
(publ. in: Versicherungsrecht 1999 S. 673 ff.)
- 75 Ulrich Segna Die Rechtsform deutscher Wertpapierbörsen - Anmerkungen zur
Reformdiskussion -
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1999 S. 144 ff.)
- 76 Theodor Baums/
Rainer Schmitz Shareholder Voting in Germany
(publ.: in Baums/Wymeersch [Hrsg.], Shareholder Voting Rights
and Practices in Europe and the United States, 1999, S. 109 ff.)
- 77 Markus König Auflösung und Übertragung von Publikumsfonds in Deutschland
- 78 Ekkehart Boehmer Corporate governance in Germany:
Institutional background and empirical results
- 79 Theodor Baums Notwendigkeit und Grundzüge einer gesetzlichen Übernahmeregelung
(publ. in: von Rosen/Seifert [Hrsg.], Die Übernahme börsennotierter
Unternehmen [Schriften zum Kapitalmarkt, Bd. 2], 1999, S. 165 ff.)
- 80 Theodor Baums Globalisierung und deutsches Gesellschaftsrecht: Der Fall Daimler-Chrysler
(publ. in: Künzel u. a. [Hrsg.], Profile der Wissenschaft. 25 Jahre Universität
Osnabrück [1999], S. 235 ff.)
- 81 Mark Latham The Road to Shareowner Power
- 82 Kai-Uwe Steck US-amerikanisches Wertpapierrecht und Internet
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2000, S. 112 ff.)

- 83 Theodor Baums/
Matthias Möller Venture Capital: U.S.-amerikanisches Modell und deutsches Aktienrecht
(publ. in: Baums et al. (Hrsg.), Corporations, Capital Markets and
Business in the Law. Liber amicorum Richard M. Buxbaum, 2000, 33)
- 84 Ursula Lenzen Reform des Rechts der Börsenkursmanipulation
(publ. u.d.T. „Reform des Rechts zur Verhinderung der
Börsenkursmanipulation
in: Wertpapier-Mitteilungen, 2000, S. 1131 ff.)
- 85 Theodor Baums Die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen
- 86 Theodor Baums/
Hans-Gert Vogel/
Maja Tacheva Rechtstatsachen zur Beschlusskontrolle im Aktienrecht
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000 S. 1649 ff.)
- 87 Michael Gruson Global Shares of German Corporations and Their Dual
Listings on the Frankfurt and New York Stock Exchanges
(publ. in: University of Pennsylvania Journal of International
Economic Law 2001 [Vol. 22], 185 ff.)
- 88 Government Panel on Corporate Governance
– Summary of Recommendations –
- 89 Theodor Baums Aktienrecht für globalisierte Kapitalmärkte
(publ. in: Corporate Governance, Hrsg. Hommelhoff/Lutter/Schmidt/
Schön/Ulmer – Gemeinschaftssymposium der Zeitschriften ZHR/ZGR,
Heidelberg 2002, S. 13 ff.)
- 90 Theodor Baums/
Mathias Stöcker Rückerberwerb eigener Aktien und WpÜG
(publ.in: Festschrift für Herbert Wiedemann, 2002, S. 703 ff.)
- 91 Stefan Berg/
Mathias Stöcker Anwendungs- und Haftungsfragen zum
Deutschen Corporate Governance Kodex
(publ. in aktualisierter Vers. in: Wertpapier-Mitteilungen, 2002, S. 1569 ff.)
- 92 Michael Gruson Foreign Banks and the Regulation of Financial Holding Companies
- 93 Theodor Baums/
Stephan Hutter Die Information des Kapitalmarkts beim Börsengang (IPO)
- 94 Michael Gruson Supervision of Financial Holding Companies in Europe: The Proposed
EU Directive on Supplementary Supervision of Financial Conglomerates
- 95 Ulrich Segna Vereinsrechtsreform
(publ. in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2002, S. 1048 ff.)
- 96 Michael Adams Vorstandsvergütungen

- 97 Hans-Gert Vogel Finanzierung von Übernahmeangeboten – Testat und Haftung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 13 WpÜG (publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, S. 1421 ff.)
- 98 Jeffrey N. Gordon Das neue deutsche „Anti“-Übernahmegesetz aus amerikanischer Perspektive
- 99 Theodor Baums Anlegerschutz und Neuer Markt (publ. in: ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 2002, S. 375 ff.)
- 100 Theodor Baums Company Law Reform in Germany
- 101 Ursula Lenzen Das neue Recht der Kursmanipulation (publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2002, S. 279 ff.)
- 102 Theodor Baums Changing Patterns of Corporate Disclosure in Continental Europe: the Example of Germany
- 103 Theodor Baums General Meetings in Listed Companies – New Challenges and Opportunities
- 104 David C. Donald US-amerikanisches Kapitalmarktrecht und Corporate Governance nach Enron
- 105 Theodor Baums Die Corporate Governance-Empfehlungen des Winter II-Papiers aus deutscher Perspektive
- 106 Alessandra Daccò Die Zentralisierung des Konzern-Cash-Managements in Italien